



Bergbau

72/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT
Montanbehörde

Geschäftszahl 62.012/107-III/B/13/00

A-1200 Wien, Denigasse 31
DVR 0037257
Telefax (01) 711 00-86 99
Telefon (01) 711 00 Durchwahl
Name/Telefonklappe für Rückfragen:
Frau Dr. Prisching/Kl.8530

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Bite in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Mineralrohstoffgesetz – MinroG
geändert wird (Mineralrohstoffgesetznovelle 2000);
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit übermittelt im Sinne der vom Nationalrat
anlässlich der Verabschiedung des Bundesgesetzes betreffend die Geschäftsordnung des
Nationalrates, BGBl.Nr. 178/1961, gefassten Entschließung 25 Ausfertigungen des Entwurfs
eines Bundesgesetzes, mit dem das Mineralrohstoffgesetz – MinroG geändert wird
(Mineralrohstoffgesetznovelle 2000), samt Vorblatt, Erläuterungen und einer
Gegenüberstellung der von der Änderung betroffenen Bestimmungen des
Mineralrohstoffgesetzes und des vorgeschlagenen neuen Textes. Die Begutachtungsfrist
endet am 31. August 2000.

Wien, am 6. Juli 2000
Für den Bundesminister:
Koprivnikar

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Haut



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT
Montanbehörde

Geschäftszahl 62.012/107-III/B/13/00

A-1200 Wien, Denigasse 31
DVR 0037257
Telefax (01) 711 00-86 99
Telefon (01) 711 00 Durchwahl
Name/Telefonklappe für Rückfragen:

Frau Dr. Prisching/KI.8530

An das
 Bundeskanzleramt
 Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
 Bundeskanzleramt-Sektionen I, II und IV
 Bundeskanzleramt-Büro des Bundesministerin für
 Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz
 Bundeskanzleramt-Geschäftsführung der
 Bundesgleichbehandlungskommission
 die anderen Bundesministerien
 die Finanzprokuratur
 den Rechnungshof
 die Volksanwaltschaft
 die Ämter der Landesregierungen
 die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ LR
 die Wirtschaftskammer Österreich
 den Verein Österreichischer Industrieller
 die Bundes-Ingenieurkammer
 die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
 die Bundesarbeitskammer
 den Österreichischen Gewerkschaftsbund
 den Österreichischen Städtebund
 den Österreichischen Gemeindebund
 die Konferenz der Vorsitzenden der Unabhängigen Verwaltungssenate
 die Statistik Österreich
 das Büro des Datenschutzzrates
 den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
 die Österreichische Notariatskammer
 die Österreichische Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz
 die Montanuniversität Leoben
 die Geologische Bundesanstalt

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Mineralrohstoffgesetz – MinroG
 geändert wird (Mineralrohstoffgesetznovelle 2000);
 Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit übermittelt den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mineralrohstoffgesetz – MinroG geändert wird (Mineralrohstoffgesetznovelle 2000), samt Vorblatt, Erläuterungen und einer Gegenüberstellung der von der Änderung betroffenen geltenden Bestimmungen des

Mineralrohstoffgesetzes und des vorgeschlagenen neuen Textes (Beilagen A, B und C) mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis zum

31. August 2000.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, so wird angenommen, dass zum gegenständlichen Gesetzentwurf nichts zu bemerken ist.

Im Sinne der vom Nationalrat anlässlich der Verabschiedung des Bundesgesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, BGBl.Nr. 178/1961, gefassten Entschließung ersucht das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zugleich mit der Übermittlung der Stellungnahme zum beiliegenden Gesetzentwurf dem Präsidium des Nationalrates 25 Abdrucke der Stellungnahme zu übermitteln und hievon dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Mitteilung zu machen.

25 Ausfertigungen des Gesetzentwurfs samt Vorblatt, Erläuterungen und Gegenüberstellung der von der Änderung betroffenen Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes und des vorgeschlagenen neuen Textes werden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Ferner wird dieser Gesetzesentwurf unter Berufung auf die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999, übermittelt. Ein Verlangen gemäß Art. 2 Abs. I dieser Vereinbarung kann bis 31. August 2000 gestellt werden. Ein derartiges Verlangen ist nur dann rechtzeitig gestellt, wenn es beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Sektion III/B (Montanbehörde), Denisgasse 31, 1200 Wien, Fax Nr.: 01/71100/8699, E-Mail: helga.prisching@bmwa.gv.at vor Ablauf des letzten Tages der Frist einlangt. Ein vor Ablauf des letzten Tages der Frist eingebrachtes, aber erst nach Ablauf der Frist eingelangtes Verlangen ist also verspätet und daher unbedeutlich.

Wien, am 6. Juli 2000
Für den Bundesminister:
Koprivnikar

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Beilage A

Bundesgesetz, mit dem das Mineralrohstoffgesetz - MinroG geändert wird
(Mineralrohstoffgesetznovelle 2000)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Änderung des Mineralrohstoffgesetzes - MinroG

Das Mineralrohstoffgesetz – MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 184/1999 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 197/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in der Überschrift des III. Hauptstücks die Zahl „67“ durch die Zahl „67a“ ersetzt. Am Ende des II. Abschnittes des III. Hauptstücks wird der Ausdruck „Ausnahme für bestimmte bergfreie mineralische Rohstoffe (§ 67a)“ eingefügt. Im V. Abschnitt des VII. Hauptstückes wird der Ausdruck „Mitteilung über die Vormerkung (§ 130)“ durch den Ausdruck „Anerkennung der Bestellung (§ 130)“ ersetzt.
2. Dem § 2 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die vorangeführten Bestimmungen sind jeweils sinngemäß anzuwenden.“
3. Im § 3 Abs. 1 Z 4 wird der Ausdruck „Illitton und andere Blähton“ durch das Wort „Tone“ ersetzt.
4. Im § 25 Abs. 1 Z 1 entfällt die Wendung „auf Grund von genehmigten Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten (Schurfarbeiten)“.
5. § 33 erster Halbsatz lautet:
„Eine Überschar ist ein an Grubenmaße angrenzender,“
6. Im § 33 entfällt der Punkt am Ende des zweiten Satzes. Folgender Halbsatz wird angefügt:
„oder ein Raum, in dem sich ein Vorkommen der in § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffe befindet.“

7. Im § 34 Abs. 1 wird nach der Wendung „Überscharen sind“ die Wendung „,, oder wenn es sich um die in § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffe handelt“ eingefügt.
8. § 35 Abs. 1 Z 8 lautet:

„8. Sofern es sich nicht um die im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffe handelt, die Bergbuchseinlage, der die begehrte Bergwerksberechtigung zugeschrieben werden soll,“
9. § 35 Abs. 3 lautet:

„(3) Dem Verleihungsgesuch sind drei Abschriften von diesem anzuschließen, ferner etwaige Vermessungsprotokolle und Berechnungen, eine von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder einem verantwortlichen Markscheider angefertigte Lagerungskarte in vierfacher Ausfertigung, etwaige Untersuchungsbefunde und Gutachten samt drei Abschriften davon, allfällige Zustimmungserklärungen, ein Bergbuchsatz aus dem letzten Standes betreffend die Bergbuchseinlage, der die begehrte Überschar zugeschrieben werden soll sofern es sich nicht um einen im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten mineralischen Rohstoff handelt, Unterlagen zum Nachweis der Überlassung des Gewinnens der im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffe auf den nicht dem Verleihungswerber gehörenden Grundstücken, die Vollmacht eines allfälligen Bevollmächtigten des Verleihungswerbers und ein den letzten Stand wiedergebender Firmenbuchauszug, wenn der Verleihungswerber im Firmenbuch eingetragen ist.“
10. Dem § 39 wird folgender Satz angefügt:

„Deckt sich in den Fällen des § 3 Abs. 1 Z 4 die in einem Verleihungsgesuch angegebene Überschar ganz oder teilweise mit dem in einem anderen Verleihungsgesuch angeführten Grubenmaß oder Grubenfeld oder mit der in einem anderen Verleihungsgesuch angeführten Überschar, hat die Behörde nach billigem Ermessen eine Umlagerung der Überschar vorzunehmen, wenn ein Versuch der Einigung zwischen den Verleihungswerbern erfolglos geblieben ist.“

11. Nach § 67 wird ein § 67a mit folgender Überschrift und folgendem Wortlaut eingefügt:
„Ausnahme für bestimmte bergfreie mineralische Rohstoffe
§ 67a. Die §§ 40 bis 51, 52 Abs. 3 und 4, 55 bis 57, 62, 66 und 67 Abs. 1 gelten nicht für die im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffe.“
12. Im § 76 entfällt die Wendung „bei Erschließung eines Vorkommens von Kohlenwasserstoffen oder eines Teiles davon jedoch nur, wenn das Vorkommen oder der erschlossene Teil im oberflächennahen Bereich der Grundstücke gelegen ist.“ und wird der Beistrich nach dem Wort „kommt“ durch einen Punkt ersetzt.
13. Im § 80 Abs. 2 Z 5 entfallen jeweils die Klammerausdrücke. Folgender Halbsatz wird angefügt:
„bezieht sich der beabsichtigte Aufschluss und/oder Abbau jedoch nur auf Teile von Grundstücken, haben sich die vorstehenden Angaben auf die Grundstücksteile zu beziehen,“
14. § 80 Abs. 2 Z 11 lautet:
„11. die für die Beurteilung der zu erwartenden Emissionen für Lärm und den Luftschadstoff Staub erforderlichen Unterlagen“.
15. § 82 Abs. 2 lautet:
„(2) Ein Gewinnungsbetriebsplan, der sich auf Grundstücke bezieht, die in einer Entfernung von 300 m von den in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten liegen, ist abweichend von Abs. 1 zu genehmigen, wenn
 - 1.diese Grundstücke im Flächenwidmungsplan der Standortgemeinde als Abbaugebiete gewidmet sind oder
 - 2.diese Grundstücke im Flächenwidmungsplan der Standortgemeinde als Grünland gewidmet sind und die Standortgemeinde dem Abbau zustimmt; das Vorliegen der Zustimmung ist nachzuweisen, oder
 - 3.Maßnahmen der überörtlichen Raumordnung dies vorsehen oder die besonderen örtlichen und landschaftlichen Gegebenheiten sowie bauliche Einrichtungen zwischen

den vom Gewinnungsbetriebsplan erfassten Grundstücken und den in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten, oder abbautechnische Maßnahmen kürzere Abstände zulassen.

Die vorangeführten Bestimmungen gelten auch für einen Gewinnungsbetriebsplan, der sich auf Grundstücksteile bezieht.“

16. Im § 82 Abs. 3 entfällt nach dem Wort „Grundstücke“ der Klammerausdruck und wird nach den Worten „verkleinert wird“ die Wendung „„ es sei denn, dass ein Fall des Abs. 2 Z 1 bis 3 vorliegt“ eingefügt.

17. § 84 lautet:

„(1) Der Inhaber eines genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes (§§ 83 und 116) für das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe gilt als Bergbauberechtigter.

(2) Ein Wechsel des Inhabers eines genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes ist der Behörde anzugeben und nachzuweisen. Die Übertragung eines genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes durch Rechtsgeschäft unter Lebenden bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Behörde. Diese Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Erwerber glaubhaft macht, dass er über die für die Gewinnung notwendigen technischen und finanziellen Mittel verfügt.

(3) Ein genehmigter Gewinnungsbetriebsplan erlischt bei Festsetzung einer Frist mit deren Ablauf, mit dem Untergang der juristischen Person, sofern nicht Gesamtrechtsnachfolge eintritt, durch Erklärung an die Behörde, dass er zurückgelegt wird, durch Entziehung nach § 193 Abs. 9 oder durch Erlöschen des vom Grundeigentümer dem Inhaber des genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes eingeräumten Rechtes im Sinne des § 83 Abs. 3.“

18. Im § 104 Abs. 2 wird das Zitat „§ 11“ durch das Zitat „§ 21“ ersetzt.

19. § 108 zweiter Satz lautet:

„Als Bergbaubetrieb ist jede selbständige organisatorische Einheit anzusehen, innerhalb der ein Bergbauberechtigter unter Zuhilfenahme von technischen und immateriellen Mitteln bergbauliche Aufgaben fortgesetzt verfolgt.“

20. § 112 Abs. 1 lautet:

„(1) Gewinnungsbetriebspläne beziehen sich auf den Aufschluss und Abbau von mineralischen Rohstoffen, ausgenommen Kohlenwasserstoffe, sowie auf das Speichern und haben in großen Zügen die vorgesehenen Arbeiten, die hiefür notwendigen Bergbauanlagen und das erforderliche Bergbauzubehör zu bezeichnen sowie die beabsichtigten Maßnahmen anzugeben, die für die im Rahmen der behördlichen Aufsicht zu beachtenden Belange von Bedeutung sind. Handelt es sich um Gewinnungsbetriebspläne für die Gewinnung bergfreier und bundeseigener mineralischer Rohstoffe, für die untertägige und für die unter- und obertägige Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen, im letzten Fall nur, wenn eine wechselseitige Beeinflussung der unter- und obertägigen Gewinnung gegeben ist, sind die Gewinnungsbetriebspläne für die Dauer von fünf Jahren aufzustellen. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat im Einzelfall diese Frist bis auf ein Jahr durch Bescheid zu verkürzen, wenn besonders gefährliche Verhältnisse, wie eine untertägige Gewinnung, die Gefahr unkontrollierter Laugung, ein geologisch unbeständiges Gebiet (Rutschgebiete, Bergsturzgefahr), eine weiträumige Grundwasserabsenkung u.dgl. gegeben sind. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann ferner für Bergbaue mit obertägigen Aufschlässen und Abbauen von geringer Gefährlichkeit und Bedeutung auf Antrag des Bergbauberechtigten diesen ganz oder teilweise oder für einen bestimmten Zeitraum von der Verpflichtung, Gewinnungsbetriebspläne aufzustellen, entbinden, wenn die Schutzinteressen nach § 116 Abs. 1 Z 5 bis 8 auch ohne Betriebsplanpflicht sichergestellt werden können. Die Befreiung von der Verpflichtung, einen Gewinnungsbetriebsplan aufzustellen, ist vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu widerrufen, wenn sich die für die Befreiung maßgeblich gewesenen Umstände geändert haben.“

21. Im § 113 Abs. 2 Z 3 entfällt die Wendung „sowie der angrenzenden Grundstücke“.

22. Dem § 115 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Ein Ansuchen um Genehmigung einer wesentlichen Änderung eines Gewinnungsbetriebsplanes hat die im § 113 Abs. 1 angeführten Angaben soweit zu enthalten, als dies zur Beurteilung der Auswirkungen der beabsichtigten Änderung auf die Schutzinteressen nach § 116 Abs. 1, in den Fällen des § 80 auch auf die Schutzinteressen der §§ 82 und 83 erforderlich ist. Dem Ansuchen sind in den Fällen des

§ 80 die im § 80 Abs. 2 angeführten Unterlagen und in den Fällen des § 112 Abs. 1 zweiter Satz die im § 113 Abs. 2 angeführten Unterlagen anzuschließen, soweit diese jeweils für die beabsichtigte Änderung von Belang sind.“

23. § 116 Abs. 4 lautet:

„(4) Nach der erstmaligen Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für bergfreie und bundeseigene mineralische Rohstoffe, für die untertägige und für die unter- und obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, im letzten Fall nur, wenn eine wechselseitige Beeinflussung der unter- und obertägigen Gewinnung gegeben ist, haben im Verfahren zur Genehmigung eines nachfolgenden Gewinnungsbetriebsplanes die im Abs. 3 Z 2 bis 4 genannten Personen nur Parteistellung, wenn durch eine wesentliche horizontale oder vertikale Ausweitung des Abbaus die Schutzinteressen nach Abs. 1 Z 5 bis 8 beeinträchtigt werden können.“

24. Im § 116 Abs. 7 und im § 119 Abs. 2 wird nach dem Wort „Tageszeitung“ jeweils die Wendung „oder einer wöchentlich erscheinenden Bezirkszeitung“ eingefügt.

25. Im § 116 Abs. 10 wird die Wendung „für die obertägige“ durch die Wendung „für die ausschließlich obertägige“ ersetzt.

26. Im § 119 Abs. 7 entfällt der letzte Satz.

27. § 119 Abs. 9 letzter Satz lautet:

„Eine bewilligungspflichtige Änderung einer bewilligten Bergbauanlage liegt dann nicht vor, wenn es sich um eine gesetzlich oder behördlich angeordnete Sanierung (Abs. 11) der Bergbauanlage handelt.“

28. Dem § 119 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung für eine wesentliche Änderung einer Bergbauanlage hat die im Abs. 1 angeführten Angaben und Unterlagen soweit zu enthalten, als dies für die Beurteilung der Bewilligungsvoraussetzungen nach Abs. 3 erforderlich ist.“

29. § 125 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Der Bergbauberechtigte hat für jeden Bergbaubetrieb und für jede selbständige Betriebsabteilung einen Betriebsleiter und, soweit es die sichere und planmäßige Beaufsichtigung des Bergbaus erfordert, für die technische Aufsicht Betriebsaufseher zu bestellen. Diese sind mit zur technisch sicherem und einwandfreien Ausübung der Bergbautätigkeit entsprechenden Befugnissen auszustatten. Bei Betrieben von geringer Gefährlichkeit und Bedeutung kann die Behörde mit Bescheid eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Bestellung eines Betriebsleiters zulassen. Diese Ausnahme ist von der Behörde zu widerrufen, wenn sich die für die Zulassung der Ausnahme maßgeblich gewesenen Umstände geändert haben.

(2) Mehrfachbestellungen von Betriebsleitern und Betriebsaufsehern sind zulässig, sofern die betreffende Person in der Lage ist, bei allen Bergbaubetrieben, für die sie verantwortlich sein soll, ihre Funktion einwandfrei auszuüben.“

30. In § 128 Abs. 1 und § 136 wird jeweils nach dem Ausdruck: „bekanntzugeben“ die Wendung „und um Anerkennung der Bestellung anzusuchen“ angefügt.

31. § 129 lautet:

„§ 129. Zur Anerkennung der Bestellung von Betriebsleitern und Betriebsaufsehern ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zuständig.“

32. Dem § 132 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch dann, wenn der Bergbauberechtigte die Bestellung verantwortlicher Personen unterlässt.“

33. § 134 Abs. 1 lautet:

„§ 134. (1) Fremdunternehmer haben der im § 129 genannten Behörde vor Aufnahme der ihnen vom Bergbauberechtigten übertragenen Tätigkeiten die für die Leitung und technische Aufsicht verantwortlichen Personen unter Angabe der Aufgabenbereiche und Befugnisse bekannt zu geben. Der § 126 zweiter Satz gilt sinngemäß.“

34. § 135 Abs. 2 lautet:

„(2) Handelt es sich um die ausschließlich obertägige Gewinnung von Lockergesteinen, kann die Behörde über Ansuchen des Bergbauberechtigten mit Bescheid von der Pflicht zur Bestellung eines verantwortlichen Markscheiders entbinden, wenn zu erwarten ist, dass die Bergbautätigkeit unter wenig gefährlichen Verhältnissen vorgenommen werden wird. Dies wird insbesondere dann gegeben sein, wenn die obertägige Gewinnung

1. nicht im Bereich noch offen stehender Grubenbaue erfolgt und auszuschließen ist, dass von den nicht offen stehenden Grubenbauen Beeinträchtigungen der obertägigen Gewinnung möglich sind,
2. nicht in einem geologisch unbeständigen Gebiet (Rutschgebiet, Bergsturzgefahr) erfolgt, oder
3. keine weiträumigen Grundwasserabsenkungen nach sich ziehen könnte.

Die Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines verantwortlichen Markscheiders ist von der Behörde zu widerrufen, wenn sich die für die Befreiung maßgeblichen Umstände geändert haben.“

35. Im § 135 erhalten die bisherigen Absätze „(2)“ und „(3)“ die Bezeichnung „(3)“ und „(4)“.

36. § 137 lautet:

„§ 137. Für die Anerkennung der Bestellung eines verantwortlichen Markscheiders ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zuständig.“

37. Im § 138 Abs. 1 wird nach dem Wort "Bestellung" die Wendung "nicht als verantwortliche Person (Betriebsleiter, Betriebsaufseher, Leitung und technische Aufsicht bei Tätigkeiten von Fremdunternehmern) tätig sind," eingefügt.

38. § 153 Abs.2 letzter Satz entfällt.

39. § 156 Abs. 4 erster Satz lautet:

„(4) Die Bewilligung ist nicht zu versagen, wenn die bergbauliche Inanspruchnahme der Grundstücke nicht innerhalb von 15 Jahren zu erwarten ist.“

40. Im § 160 Abs. 2 Z 3 werden nach den Worten „errichtet und hiefür“ die Wendung „nicht um Bewilligung nach § 153 Abs. 2 angesucht oder“ und nach den Worten „versagt worden ist“ die Wendung „oder in den Fällen des § 211 die Bewilligung nach § 153 Abs. 2 als erteilt gilt“ eingefügt. Der Punkt am Ende des Satzes wird durch einen Beistrich ersetzt und nachstehende Wendung eingefügt: „sowie der Schaden an einer Anlage, wenn diese entgegen einer nach § 181 erlassenen Abstandsverordnung errichtet worden ist.“

41. Die Überschrift zum I. Abschnitt des IX. Hauptstückes entfällt.

42. § 170 samt Überschrift lautet:

"Organisation und Zuständigkeit der Behörden

§ 170. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz und im § 171 nichts anderes bestimmt ist, sind Behörden im Sinne dieses Gesetzes der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und die Montanbehörden erster Instanz.

(2) Die Sitze und Amtsbezirke der Montanbehörden erster Instanz bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit unter Beachtung der geologisch-lagerstättenkundlichen und sicherheitstechnischen Gegebenheiten sowie der Erfordernisse einer gesetzmäßigen, zweckmäßigen und sparsamen Verwaltung durch Verordnung. Die Montanbehörden erster Instanz unterstehen unmittelbar dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.

(3) In erster Instanz zuständig ist

1. in den in diesem Bundesgesetz ausdrücklich bestimmten Fällen der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit,
2. in den übrigen Fällen die Montanbehörde erster Instanz.

(4) In den Fällen des Abs. 3 Z 2 richtet sich die örtliche Zuständigkeit danach, in welchem Amtsbezirk die Bergbauberechtigung ausgeübt wird oder ausgeübt werden soll. Wäre danach die Zuständigkeit von zwei oder mehreren Montanbehörden erster Instanz gegeben, so ist diejenige Montanbehörde erster Instanz zuständig, auf deren Amtsbezirk sich die Bergbauberechtigung zum überwiegenden Teil erstreckt oder erstrecken würde.

(5) In zweiter Instanz ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zuständig.

- (6) Im Fall der Änderung von Amtsbezirken der Montanbehörden erster Instanz gelten die auf die früheren Amtsbezirke bezogenen Bergbauberechtigungen und Befugnisse der Bergbauberechtigten für die neuen Amtsbezirke.“
43. Dem § 171 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Wäre danach die Zuständigkeit von zwei oder mehreren Bezirksverwaltungsbehörden gegeben, so ist diejenige Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, auf deren Verwaltungsbezirk sich die bekannt gegebenen Grundstücke nach § 80 Abs. 2 Z 2 zum überwiegenden Teil erstrecken.“
44. Im § 171 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Wort „ist“ die Wendung „außer in den in diesem Bundesgesetz ausdrücklich angeführten Fällen“ eingefügt.
45. Im § 174 Abs. 1 wird eine Z 2 mit folgenden Wortlaut eingefügt:
„2. das Gewinnungsbetriebsplanwesen“
Die bisherigen Ziffern „2“ bis „7“ erhalten die Bezeichnung „3“ bis „8“.
46. Im § 175 Abs. 1 werden die Wendung „im übrigen die mit Bergbauangelegenheiten befassten Organe des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten“ durch die Wendung „im übrigen die Montanbehörden erster Instanz“ und die Wendung „Bergbaugelände, soweit dies zur Ausübung des Aufsichtsrechtes der Behörden erforderlich ist, insbesondere bei Bestehen besonderer Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Personen, zu besichtigen“ durch die Wendung "Bergbaugelände regelmäßig, bei Bestehen besonderer Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Personen, insbesondere beim untertägigen Bergbau, und zur Überwachung der in § 112 Abs. 1 dritter Satz angeführten Fällen mindestens aber einmal im Jahr, zu besichtigen." ersetzt.
47. Dem § 175 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Diese Rechte stehen auch dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hinsichtlich der ihm unterstellten Montanbehörden erster Instanz zu.“

48. Im § 178 Abs. 4 und im § 179 Abs. 4 wird jeweils die Wendung "der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten" durch die Wendung "die Montanbehörde erster Instanz" ersetzt.
49. Im § 179 Abs. 3 fünfter Satz wird nach dem Wort: „Personen“ die Wendung „oder eine fremde Sache“ eingefügt.
50. Im § 180 Abs. 1 werden nach dem Wort "Organe" die Wendung "des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit bzw. die Organe" und nach dem Wort "zuständigen" die Wendung "Montanbehörde erster Instanz bzw. der zuständigen" eingefügt.
51. § 180 Abs. 2 erster Satz lautet:
"Bei Gefahr im Verzug hat das Organ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit namens der Montanbehörde erster Instanz bzw. das Organ des Amtes der Landesregierung namens der Bezirksverwaltungsbehörde einzuschreiten."
52. § 185 Abs. 3 lautet:
"(3) Die Vormerkungen und Übersichtskarten (Bergbauinformationssystem – BergIS) sind automationsunterstützt zu führen, Auszüge daraus automationsunterstützt herzustellen und für das INTERNET in geeigneter Form aufzubereiten. Von den Vormerkungen und Übersichtskarten können Auszüge gegen Entgelt verlangt werden."
53. § 185 Abs. 4 erster Satz lautet:
„Die Vormerkungen und Übersichtskarten haben insbesondere zu umfassen:“
54. Im § 185 Abs. 6 wird das Zitat „§ 171 Abs. 1 und 2“ durch das Zitat „§ 170 und 171“ ersetzt und werden nach dem Wort „Behörden“ die Worte „und die Bergbauberechtigten“ eingefügt.
55. Dem § 185 wird folgender Abs. 7 angefügt:
„(7) Die Zeitabstände, in denen das Bergbauinformationssystem – BergIS nachzutragen ist, dessen Aufbau, Inhalt, Anfertigung und Führung, die Art der Bekanntgabe der Angaben des Bergbaukartenwerkes, die Ausgestaltung des Bergbauinformationssystems

- BergIS zur Abrufbarkeit über INTERNET und die Höhe der Entgelte für Auszüge aus dem Bergbaukartenwerk – BergIS bestimmt nach dem Stand der Technik der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung.“
56. Im § 191 Abs. 6 dritter Satz werden die Worte „zu entziehen“ durch die Wendung „zu entziehen bzw. im Falle des Vorliegens der im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten bergfreien-mineralischen Rohstoffe die Weiterführung des Bergbaus bis zur Bezahlung der fälligen Maßengebühren mit Bescheid zu untersagen.“ ersetzt.
57. Im § 193 Abs. 7 werden die Wendung „betreten oder trotz Versagens“ durch die Wendung „betreten, nicht um eine Bewilligung nach § 153 Abs. 2 angesucht haben oder trotz Versagens“ und die Wendung „in Bergaugebieten errichten“ durch die Wendung „in Bergaugebieten errichten oder in einer Verordnung nach § 181 Abs. 1 die von Bergbauanlagen vorgeschriebenen Mindestabstände bei der Errichtung von Bauten und anderen Anlagen nicht einhalten“ ersetzt.
58. Im § 196 Abs. 1 wird die Wendung „im bisherigen Umfang weiter“ durch die Wendung „im bisherigen Umfang als Bundesgesetz weiter“ ersetzt.
59. § 197 Abs. 6 erster Satz, letzter Halbsatz lautet:
„dass ein Fall des § 82 Abs. 2 Z 1 bis 3 vorliegt“.
60. § 202 Abs. 1 lautet:
„(1) Die Inhaber von bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufrechten Gewinnungsbewilligungen für Magnesit, Kalkstein (mit einem CaCO₃-Anteil von gleich oder größer als 95 %) und Diabas (basaltische Gesteine), soweit diese als Festgesteine vorliegen, Quarzsand (SiO₂-Anteil von gleich oder größer als 80 %) und Tone, soweit diese als Lockergesteine vorliegen, haben bei der Behörde bis zum 31. Dezember 2003 die Umwandlung der den Gewinnungsbewilligungen zugrunde liegenden Abbaufelder in Grubenmaße oder Überscharen zu beantragen. Grubenmaße können, soweit Bergwerksberechtigungen für Grubenmaße und Überscharen nicht entgegenstehen, über den von den Abbaufeldern eingenommenen Raum hinausreichen, wenn sonst Teile der Abbaufelder außerhalb der Grubenmaße verbleiben würden. Die für aneinandergrenzende

Abbaufelder begehrten Grubenmaße oder Grubenmaße und Überscharen oder Überscharen bilden ein Grubenfeld.“

61. Im § 202 Abs. 2 bis Abs. 5 werden jeweils nach dem Wort „Grubenmaße“ die Worte „oder Überscharen“ eingefügt.

62. § 217 Abs. 2 lautet:

„(2) Verfahren, die am 31. Dezember 1998 anhängig waren, sind, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 von den damals zuständigen Behörden zu Ende zu führen.“

63. § 217 Abs. 6 lautet:

„(6) Verfahren nach diesem Bundesgesetz, die zwischen dem 1. Jänner 1999 und dem 1. Jänner 2001 anhängig geworden sind, sind von den am 1. Jänner 1999 zuständig gewesenen Behörden zu Ende zu führen.“

64. § 223 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Z 1 und 42 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000, sowie die §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 1 Z 4, 25 Abs. 1 Z 1, 33, 34 Abs. 1, 35 Abs. 1 Z 8 und Abs. 3, 39, 67a, 76, 80 Abs. 2 Z 5 und 11, § 82 Abs. 2 und 3, 84, 104 Abs. 2, 108, 112 Abs. 1, 113 Abs. 2 Z 3, 115 Abs. 3, 116 Abs. 4, 7 und 10, 119 Abs. 2, 7 und 9, 125 Abs. 1 und 2, 128 Abs. 1, 129, 132 Abs. 2, 134 Abs. 1, 135 Abs. 2 bis 4, 136, 137, 138 Abs. 1, 153 Abs. 2, 156 Abs. 4, 160 Abs. 2 Z 3, 170, 171 Abs. 1 und 2, 174 Abs. 1, 175 Abs. 1 und 2, 178 Abs. 4, 179 Abs. 3 und 4, 180 Abs. 1 und 2, 185 Abs. 3, 4, 6 und 7, 191 Abs. 6, 193 Abs. 7, 196 Abs. 1, 197 Abs. 6, 202 Abs. 1 bis 5 sowie § 217 Abs. 2 und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten am 1. Jänner 2001 in Kraft.“

Beilage B**Vorblatt****Problem:**

Durch das am 1. Jänner 1999 in Kraft getretene MinroG, welches das Berggesetz 1975 abgelöst hat, wurde die Rechtslage für den österreichischen Bergbau weitgehend verändert.

Der erste Bericht des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 222 MinroG sowie Vorbringen der einschlägigen Fachverbände der Wirtschaftskammer Österreich und der Bundesländer lassen im Wesentlichen erkennen, dass die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit eine nicht zu vertretende Zunahme des Verwaltungsaufwandes bedeutet und zu Verfahrensverzögerungen sowie zu Erschwernissen und Kostensteigerungen für alle Beteiligten führt, dass die Bestimmungen über das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe kompliziert, lückenhaft und widersprüchlich sind und einen hohen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen, dass die einjährige Geltungsdauer von Gewinnungsbetriebsplänen für bergfreie und bundeseigene mineralische Rohstoffe sowie für das untertägige Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe und das Speichern zu einer Ausdehnung der Verwaltungstätigkeit geführt hat und die unterschiedlichen Gegebenheiten bei einzelnen Bergbauarten und innerhalb dieser bei einzelnen Bergbaubetrieben nicht berücksichtigt, dass die Bestimmungen über verantwortliche Personen wegen der Kompliziertheit der Zuständigkeitsregelungen und wegen der fehlenden Differenzierung nach Bergbauarten und Bergbaubetriebsgrößen nicht den praktischen Bedürfnissen entsprechen sowie dass die Zulässigkeit der Personenidentität zwischen Markscheider und Betriebsleiter bzw. Betriebsaufseher zu Interessenskollisionen führen kann.

Ferner sind bei der Vollziehung weiterer Bestimmungen des MinroG Probleme aufgetaucht, die gleichfalls einen Änderungsbedarf ergeben.

Inhalt:

Der Entwurf sieht daher insbesondere eine Übertragung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit an Montanbehörden erster Instanz, die – in verringrigerter Zahl – aus den bisherigen Berghauptmannschaften hervorgehen sollen, eine

Vereinfachung und Vervollständigung der Bestimmungen über das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe und Beseitigung von Widersprüchen mit landesrechtlichen Vorschriften, die Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten bei den einzelnen Bergbauarten und Bergbauen bei den Bestimmungen über verantwortliche Personen, die Schaffung einer Unvereinbarkeitsregelung zwischen verantwortlichem Markscheider einerseits und Betriebsleiter bzw. Betriebsaufseher andererseits, eine Konzentration der Zuständigkeit zur Anerkennung der Bestellung verantwortlicher Personen beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, die Ausdehnung des Geltungsbereiches von einjährigen Gewinnungsbetriebsplänen auf 5 Jahre und Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten bei den einzelnen Bergbauarten und Bergbauen durch entsprechende Ermächtigungen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit sowie legistische Klarstellungen und Anpassungen vor.

Alternativen:

Beibehaltung des unbefriedigenden Zustandes.

Kosten:

Die Novelle wird **einmalige Kosten** in Höhe von **3.011.100,-- ATS** und **jährliche Kosten** in Höhe von **2.189.110,-- ATS** verursachen. Dem stehen **jährliche Einsparungen** in Höhe von **9.631.050,-- ATS** sowie **nicht näher quantifizierbare Einsparungen** durch die Übertragung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit an Montanbehörden erster Instanz gegenüber.

EU-Konformität:

Den vorgesehenen Regelungen stehen keine gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

**Erläuterungen des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Mineralrohstoffgesetz –
MinroG und das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 geändert werden
(Mineralrohstoffgesetznovelle 2000)**

Allgemeiner Teil

I.

Durch das am 1. Jänner 1999 in Kraft getretene Mineralrohstoffgesetz – MinroG, das an die Stelle des Berggesetzes 1975 getreten ist, hat sich die Rechtslage für den österreichischen Bergbau grundlegend geändert. Die wesentlichsten Änderungen gegenüber der früheren Rechtslage sind:

- das Aufsuchen, Gewinnen und das im betrieblichen Zusammenhang mit dem Aufsuchen oder Gewinnen erfolgende Aufbereiten sämtlicher mineralischer Rohstoffe unterliegt nunmehr dem Bergrecht;
- soweit es sich um das obertägige Gewinnen und Aufbereiten grundeigener mineralischer Rohstoffe handelt, erfolgt die Vollziehung des MinroG in mittelbarer Bundesverwaltung (Bezirksverwaltungsbehörde erste und Landeshauptmann zweite und letzte Instanz), im Übrigen obliegt die Vollziehung des Gesetzes dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit in erster Instanz;
- für das obertägige Gewinnen und Aufbereiten grundeigener mineralischer Rohstoffe wurden Abbauverbotszonen, die sich an naturschutzrechtlichen Festlegungen, an Festlegungen im Flächenwidmungsplan und an überörtlichen Raumordnungsvorschriften der Länder orientieren, vorgesehen;
- für bestimmte mineralische Rohstoffe, deren Vorkommen im Verhältnis zu ihrer großen volkswirtschaftlichen Bedeutung selten sind, sollte die vorangeführte Bindung der obertägigen Gewinnung an landes- und gemeindeplanerische Vorgaben jedoch nicht zum Tragen kommen, daher wurden diese mineralischen Rohstoffe – sie sind im § 3 Abs. 1 Z 4 taxativ aufgezählt – in den Katalog der bergfreien mineralischen Rohstoffe aufgenommen, ohne dass sich jedoch durch die Bergfreierklärung etwas an den Eigentumsverhältnissen an den betreffenden mineralischen Rohstoffen geändert hat;

- die Verfahren zur Erlangung einer Berechtigung zur Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe und einer Erlaubnis, die Abbautätigkeit aufzunehmen, wurden in einem Gewinnungsbetriebsplanverfahren zusammengefasst;
- die Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutz wurde der Arbeitsinspektion übertragen.

Wegen der tiefgreifenden Änderungen der Bergrechtslage durch das MinroG hat der Gesetzgeber den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten (nunmehr: Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit) verpflichtet, erstmals bis zum 1. Juli 2000 und dann in der Folge alle zwei Jahre einen Vollzugsbericht an den Nationalrat zu erstatten (siehe § 222 MinroG).

Aus dem ersten Bericht des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 222 MinroG sowie aus Vorbringen der mit Bergbauangelegenheiten befassten Fachverbände der Wirtschaftskammer Österreich, von Unternehmen und der Bundesländer ist zu entnehmen, dass insbesondere die Zuständigkeitsregelungen des MinroG sowie die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die neu in den Katalog der bergfreien mineralischen Rohstoffe aufgenommenen mineralischen Rohstoffe, über verantwortliche Personen und über das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe bzw. über Gewinnungsbetriebspläne dringend einer Novellierung bedürfen. Daneben erscheinen auch Verbesserungen einiger anderer Bestimmungen des MinroG erforderlich. Mit dem vorliegenden Entwurf soll den genannten Bedürfnissen Rechnung getragen werden.

II.

1. Auswirkungen auf die Beschäftigung in den direkt bzw. indirekt betroffenen Betrieben bzw. Branchen:

Es wird davon ausgegangen, dass sich die in Aussicht genommenen Änderungen des Mineralrohstoffgesetzes für die davon betroffenen Betriebe positiv auswirken. Eine administrative Entlastung der Unternehmungen soll insbesondere durch die Zuständigkeitsänderungen (Einrichtung einer Montanbehörde erster Instanz), durch die vorgesehenen Änderungen der Bestimmungen über verantwortliche Personen, über die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe bzw. über Gewinnungsbetriebspläne generell und betreffend die im § 3 Abs. 1 Z 4 MinroG angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffe eintreten. Auch sollte damit die Investitionssicherheit erhöht

werden. Grundsätzlich kann daher eine positive Auswirkung auf die Arbeitsplatzsituation in strukturschwachen Gebieten, in denen eine Gewinnung mineralischer Rohstoffe neben der Landwirtschaft eine von wenigen Möglichkeiten zur Erzielung einer Wertschöpfung darstellt, gesehen werden.

2. Allfällige administrative, preis- und kostenmäßige Be- oder Entlastungen für Unternehmungen, Kunden, Bürger und/oder Verwaltungsbehörden (Bund, Länder, Gemeinden und sonstige Einrichtungen):

Mit der Vollziehung des MinroG sind – soweit es sich um das ausschließlich obertägige Gewinnen und Aufbereiten mineralischer Rohstoffe handelt – in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden und in zweiter und letzter Instanz der Landeshauptmann betraut, wobei ab ersten Jänner 2001 (somit zum selben Zeitpunkt, an dem auch die im Entwurf vorliegenden Novelle in Kraft treten soll) sämtliche Bestimmungen des MinroG von den vorgenannten Behörden zu vollziehen sein werden, soweit es sich um das ausschließlich obertägige Gewinnen und Aufbereiten mineralischer Rohstoffe handelt. Daran soll sich – mit Ausnahme der Zuständigkeitsübergabe für die Anerkennung verantwortlicher Personen auf den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit – nichts ändern. In Bezug auf alle anderen dem MinroG unterliegenden Tätigkeiten obliegt die Vollziehung dieses Bundesgesetzes in erster Instanz dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit. Diese erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit hat zu einer nicht zu vertretenden Zunahme des Verwaltungsaufwandes und damit auch der Kosten für die Behörde und die Parteien geführt, da das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit seinen Sitz in Wien hat. Der vorliegende Entwurf sieht daher vor, dass die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit – mit wenigen Ausnahmen – auf Montanbehörden erster Instanz, die – in verminderter Zahl – aus den bisherigen Berghauptmannschaften hervorgehen sollen, übertragen werden. Diese dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit unmittelbar unterstellten Behörden sind für diesen Bestimmungszweck eingerichtet und haben ihren Sitz vor Ort, d.h., in der Nähe der Betriebe.

Diese Zuständigkeitsübertragung wird gegenüber der derzeitigen Situation zu einer beträchtlichen Entlastung des Bundeshaushaltes führen.

Die Zuständigkeitsverschiebung durch die vorgesehene Bergfreierklärung von anderen Tonen als Illittonen und sonstigen Blähtonen findet zwischen Bezirksverwaltungsbehörde einerseits und der vorgesehenen Montanbehörde erster Instanz statt und sollte im Wesentlichen kostenneutral sein.

Durch die Konzentration der Zuständigkeit zur Anerkennung verantwortlicher Personen beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit wird bei diesem eine Zunahme der Anerkennungsverfahren eintreten, wogegen die Bezirksverwaltungsbehörden im selben Ausmaß entlastet werden. Insgesamt wird durch diese Zuständigkeitsverlagerung insofern eine Entlastung erwartet, als die derzeit notwendige mühsame Zuständigkeitsermittlung wegfällt.

Zu den Entlastungen für die Unternehmen siehe oben unter Punkt 1.

Den o.a. Entlastungen stehen geringfügige Belastungen der Verwaltung und der Unternehmen durch die vorgesehene Ausdehnung der Bewilligungspflicht für Änderungen von Bergbauanlagen sowie Belastungen der Verwaltung durch die geplante Verschärfung der Aufsichtstätigkeit gegenüber.

3. Wettbewerbsfähigkeit:

Durch die vorgesehenen Erleichterungen – insbesondere für kleinere Bergbaue - soll der Tendenz einer längerfristigen Reduzierung von Betriebsstandorten und einer Herausbildung von Regionalmonopolen oder einer Erhöhung des Importdruckes eingebremst werden.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Leistungsprozesse:

Leistungsprozess 1: Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen.

Leistungsprozess 2: Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Gewinnungsbetriebsplanes.

Leistungsprozess 3: Herabsetzung der fünfjährigen Geltungsdauer von Gewinnungsbetriebsplänen.

Leistungsprozess 4: Anerkennung der Bestellung verantwortlicher Personen.

Leistungsprozess 5: Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Betriebsleiters und/oder eines verantwortlichen Markscheiders.

Leistungsprozess 6: Bewilligung der Änderung einer Bergbauanlage.

Leistungsprozess 7: Ausfertigung eines Bescheides betreffend Bewilligung von Bauten im Bergbaugebiet.

Leistungsprozess 8: Genehmigung der Übertragung eines Gewinnungsbetriebsplanes.

Leistungsprozess 9: Betriebsbesichtigungen

Finanzielle Auswirkungen aufgeschlüsselt nach Leistungsprozessen:

Leistungsprozess 1:

Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen:

Es wird erwartet, dass die Anzahl der Genehmigungsverfahren durch die vorgesehene Verlängerung der Geltungsdauer der einjährigen Gewinnungsbetriebspläne auf grundsätzlich fünf Jahre um zwei Drittel zurückgeht. Hierbei ist berücksichtigt, dass der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die fünfjährige Geltungsdauer bei Vorliegen besonderer Gefahren bis auf ein Jahr herabsetzen kann sowie dass die Behörde unter bestimmten Voraussetzungen von der Verpflichtung zur Aufstellung von Gewinnungsbetriebsplänen ganz oder teilweise oder für einen bestimmten Zeitraum entbinden kann. Statt ca 300 Verfahren zur Genehmigung von einjährigen Gewinnungsbetriebsplänen pro Jahr werden es daher in Zukunft ca 100 Verfahren zur Genehmigung von fünfjährigen Gewinnungsbetriebsplänen pro Jahr sein.

Die Durchführung eines Verfahrens zur Genehmigung eines Gewinnungsbetriebplanes erfordert erfahrungsgemäß folgenden Zeitaufwand (in Stunden):

A	B	C	D
100	0	10	50

Folgende Personalkosten werden gemäß der Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. II Nr. 50/1999, als Berechnungsgrundlage herangezogen:

A	B	C	D
576-- ATS/h	354,-- ATS/h	258,-- ATS/h	204,-- ATS/h

Daraus ergeben sich folgende Personalkosten:

- A 57.600,--ATS
- C 2.580,--ATS
- D 10.200,--ATS
- Gesamt 70.380,--ATS

Bei der Abschätzung der Vollzugskosten sind zu den Personalkosten jeweils zusätzlich Sach-, Raum- und Verwaltungsgemeinkosten zuzurechnen. Dabei sind für Sachkosten (Arbeitsplatzausstattung) 12 % der Personalkosten, für Raumkosten (Miete) und für Verwaltungsgemeinkosten (Personalverwaltung) 20 % der Personalkosten anzusetzen.

Es ergeben sich sohin folgende Kosten für ein Verfahren: 92.902,-- ATS.

Durch die Verlängerung der Geltungsdauer der einjährigen Gewinnungsbetriebspläne werden sohin **jährliche Einsparungen** in Höhe von ca 9.300.000,-- ATS erwartet.

Leistungsprozess 2:

Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung von Gewinnungsbetriebsplänen:

Derzeit müssen für alle Bergbaue, soweit sie nicht unter die Übergangsbestimmungen des MinroG fallen, Gewinnungsbetriebspläne aufgestellt werden, die der Genehmigung der Behörde bedürfen.

Der Entwurf sieht vor, dass die Behörde Bergbaue mit obertägigen Aufschlüssen und Abbauen von geringer Gefährlichkeit und Bedeutung auf Antrag ganz oder teilweise oder für einen bestimmten Zeitraum von der Verpflichtung, Gewinnungsbetriebspläne aufzustellen, entbinden kann, wenn die Schutzinteressen auch ohne Betriebsplanpflicht sichergestellt werden können.

Derartige Ausnahmegenehmigungsverfahren stellen keine regelmäßig anfallenden Verfahren dar, in der Mehrzahl der Fälle wird es sich vielmehr um ein einmal durchzuführendes Verfahren handeln. Bei insgesamt ca 1500 operativen Bergbaueinheiten wird mit insgesamt 100 Ansuchen gerechnet. Für ein Verfahren wird folgender Zeitaufwand angenommen:

A	B	C	D
16	-	-	-

Unter Berücksichtigung der o.a. Richtlinie ergeben sich sohin Personalkosten für ein Verfahren:

A: 9.216,-- ATS

C: 816,-- ATS

Gesamt 10.032,-- ATS

Zuzüglich 12 % Sachkosten und 20 % Verwaltungsgemeinkosten ergeben sich sohin für ein Verfahren insgesamt Kosten von 13.336,--ATS.

Sohin ergeben sich **einmalige Kosten** von 1.333.600,-- ATS.

Leistungsprozess 3:

Herabsetzung der Geltungsdauer der fünfjährigen Gewinnungsbetriebspläne

Für die derzeit einjährigen Gewinnungsbetriebspläne soll in Hinkunft grundsätzliche eine fünfjährige Geltungsdauer treten. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat jedoch im Einzelfall diese Frist mit Bescheid bis auf ein Jahr zu verkürzen, wenn besonders gefährliche Verhältnisse vorliegen.

Bei dem Verfahren handelt es sich um kein regelmäßig anfallendes, sondern in der Regel um ein einmaliges Verfahren. Es wird mit 50 Verfahren gerechnet. Für ein Verfahren wird folgender Zeitaufwand (in Stunden) angenommen:

A	B	C	D
8	-	-	3

Daraus errechnen sich gemäß der o.a. Richtlinie folgende Personalkosten:

A: 4.608,-- ATS

C: 612,-- ATS

Gesamt 5.220,-- ATS

Zuzüglich 12 % für Sachkosten und 20 % für Verwaltungsgemeinkosten ergeben sich sohin an Kosten für ein Verfahren 6.890,-- ATS.

Es entstehen sohin **einmalige Kosten** in Höhe von **344.500,-- ATS.**

Leistungsprozeß 4:

Anerkennung der Bestellung verantwortlicher Personen:

Nach dem geltenden Gesetz ist für jeden Bergbaubetrieb und für jede selbständige Betriebsabteilung für die Leitung ein Betriebsleiter und für die technische Aufsicht ein Betriebsaufseher zu bestellen. Für jeden Bergbaubetrieb ist weiters ein verantwortlicher Markscheider zu bestellen. Betriebsleiter, Betriebsaufseher und verantwortlicher Markscheider bedürfen der Anerkennung der Behörde.

Nach dem Entwurf ist ein Betriebsaufseher nur mehr dann zu bestellen, wenn es die sichere und planmäßige Beaufsichtigung des Bergbaus erfordert. Dies wird etwa bei einer Vielzahl von kleinen Lockergesteinstagbauen nicht der Fall sein. Weiters soll die Behörde bei Betrieben von geringer Gefährlichkeit und Bedeutung mit Bescheid eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Bestellung eines Betriebsleiters zulassen und bei einer ausschließlich obertägigen Gewinnung von Lockergesteinen mit Bescheid von der Pflicht zur Bestellung eines verantwortlichen Markscheiders entbinden können, wenn zu erwarten ist, dass die Bergbautätigkeit unter wenig gefährlichen Verhältnissen vorgenommen werden wird.

Ein Anerkennungsverfahren erfordert erfahrungsgemäß durchschnittlich folgenden Zeitaufwand (in Stunden):

A	B	C	D
8	-	-	2

Unter Berücksichtigung der o.a. Richtlinie ergeben sich daraus folgende Personalkosten:

A: 4608,-- ATS

C: 408,-- ATS

Gesamt: 5016,- ATS

Zuzüglich 12 % für Sachkosten und 20 % für Verwaltungsgemeinkosten ergeben sich sohin an Kosten für ein Verfahren: 6621,-- ATS.

Es wird damit gerechnet, dass pro Jahr ca. 50 Verfahren zur Anerkennung der Bestellung eines Betriebsaufsehers weniger anfallen werden als derzeit. Das ergibt eine **jährliche Einsparung von 331.050,-- ATS.**

Es wird geschätzt, dass durch die Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Betriebsleiters und/oder verantwortlichen Markscheiders sich die Zahl der bezüglichen Anerkennungsansuchen um etwa 80 pro Jahr vermindert. Daraus ergeben sich bei Kosten von 6.890,-- ATS für ein Anerkennungsverfahren **jährliche Einsparungen von 551.200,--**

Leistungsprozess 5:

Verfahren zur Erteilung einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Bestellung eines Betriebsleiters und/oder eines verantwortlichen Markscheiders:

Es wird geschätzt, dass insgesamt etwa 1000 Ansuchen gestellt werden. Für die Erledigung eines Antrages wird folgender Zeitaufwand (in Stunden) angenommen:

A	B	C	D
16	-	-	4

Daraus errechnen sich gemäß der o.a. Richtlinie folgende Personalkosten:

A: 9.216,-- ATS
C: 816,--ATS
Gesamt 10.032,-- ATS

Zuzüglich 12 % für Sachkosten und 20 % für Verwaltungsgemeinkosten ergeben sich sohin an Kosten für ein Verfahren 13.336,--ATS.

Das ergibt **einmalige Kosten in Höhe von 1.333.000,-- ATS.**

Leistungsprozess 6:**Bewilligung der Änderung einer Bergbauanlage:**

Wesentliche Änderungen von Bergbauanlagen bedürfen der Bewilligung der Behörde. Nach der derzeitigen Regelung liegt eine bewilligungspflichtige Änderung nur vor, wenn qualitativ andere oder quantitativ zusätzliche Emissionen auftreten. Künftig soll eine bewilligungspflichtige Änderung etwa auch dann vorliegen, wenn bauliche Veränderungen vorgenommen werden, ohne dass sich die Emissionssituation ändert. Es wird mit 70 zusätzlichen Verfahren pro Jahr gerechnet.

Für die Durchführung eines Verfahrens zur Änderung einer Bergbauanlage wird erfahrungsgemäß folgender durchschnittlicher Zeitaufwand (in Stunden) benötigt:

A	B	C	D
15	3,5	3	5,5

Gemäß der o.a. Richtlinie ergeben sich folgende Personalkosten:

A: 8.640,-- ATS

B: 1.239,-- ATS

C: 774,-- ATS

D: 1.122,-- ATS

Gesamt: 11.775,-- ATS

Zuzüglich 12 % Sachkosten und 20 % Verwaltungsgemeinkosten ergeben sich für ein Verfahren insgesamt an Kosten: 15.543,-- ATS

Das ergibt **jährliche Kosten** in Höhe von **1.088.010,-- ATS.**

Leistungsprozess 6:**Ausstellung eines Bescheides betreffend Bewilligung zur Errichtung einer bergbaufremden Anlage in einem Bergbaugebiet:**

Durch den vorgesehenen Entfall der Bestimmung im § 153 Abs. 2, dass eine Bewilligung für eine bergbaufremde Anlage in einem Bergbaugebiet als erteilt gilt, wenn sie nicht binnen drei Monaten untersagt wird, wird die Zahl der Verfahren nicht erhöht, es ist jedoch in jedem Fall bescheidmäßigt zu entscheiden. Eine wesentliche Erhöhung des Verwaltungsaufwandes wird dadurch aber nicht eintreten, da das Ermittlungsverfahren gleich bleibt und nur die Formulierung und Ausfertigung eines Bescheides hinzukommt. Angesichts der bisherigen Erfahrungen – von 130 anhängigen Verfahren war nur in 8 Fällen mit Verstrecken lassen der Entscheidungsfrist vorzugehen – kann etwa mit zusätzlichen 8 Bescheiderlassungen pro Jahr gerechnet werden.

Für die Formulierung und Ausfertigung eines Bescheides wird auf Grund der Erfahrungen folgender Zeitaufwand angenommen:

A	B	C	D
2	0	0	2

Gemäß der o.a. Richtlinie ergeben sich folgende Personalkosten:

A: 1152,-- ATS

C: 408,-- ATS

Gesamt 1560,-- ATS

Zuzüglich 12 % Sachkosten und 20 % Verwaltungsgemeinkosten ergeben sich für eine Bescheiderstellung und -ausfertigung insgesamt an Kosten: 2371,-- ATS.

Es werden sohin jährlich etwa 19.000 ATS an Kosten anfallen.

Leistungsprozess 7:

Genehmigung der Übertragung von Gewinnungsbetriebsplänen für grundeigene mineralische Rohstoffe:

Das MinroG enthält in der geltenden Fassung keine Bestimmungen über die Übertragung von Gewinnungsbetriebsplänen für das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe. Durch die Entwurf vorgesehene Regelung, dass Übertragungen durch Rechtsgeschäft unter

Lebenden die Genehmigung der Behörde bedürfen, werden schätzungsweise 30 Verfahren pro Jahr erwartet.

Für die Durchführung eines Verfahrens zur Genehmigung der Übertragung eines Gewinnungsbetriebplanes wird auf Grund der Erfahrungen mit einer vergleichbaren Bestimmung im Berggesetz 1975 folgender Zeitaufwand (in Stunden) angenommen:

A	B	C	D
4	0	0	2

Gemäß der o.a. Richtlinie ergeben sich folgende Personalkosten:

A	2.304,-- ATS
C	204,--ATS
Gesamt	2.508,-- ATS

Zuzüglich 12 % Sachkosten und 20 % Verwaltungsgemeinkosten ergeben sich für ein Verfahren insgesamt an Kosten: 3.310,-- ATS

Sohin ergeben sich **jährliche Kosten** in Höhe von **99.300,-- ATS**.

Leistungsprozess 8:

Besichtigungen des Bergbaugeländes durch die Behörden:

Nach geltendem Recht haben die Behörden die Bergbaubetriebe zu besichtigen, soweit dies zur Ausübung des Aufsichtsrechtes erforderlich ist, insbesondere bei Bestehen besonderer Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Personen. Durch die vorgesehene Verpflichtung, das Bergbaugelände regelmäßig und bei Bestehen besonderer Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Personen, insbesondere beim untertägigen Bergbau, mindestens einmal jährlich zu besichtigen, werden insbesondere für den Bund zusätzliche Kosten erwachsen, soweit derartige Besichtigungen nicht mit anderen Amtshandlungen (z.B. Erteilung einer Genehmigung) verbunden werden können.

Es wird mit 100 zusätzlichen Besichtigungen pro Jahr gerechnet. Eine Besichtigung erfordert folgenden Zeitaufwand:

A	B	C	D
16	-	-	3

Gemäß der o.a. Richtlinie ergeben sich folgende Personalkosten:

A: 9.216,-- ATS

D: 612,-- ATS

Gesamt 9.828,-- ATS

Zuzüglich 12 % Sachkosten und 20 % Verwaltungsgemeinkosten ergeben sich an Kosten 12.982,-- ATS.

Es werden sohin **jährlich Kosten** in Höhe von **982.800,--ATS** anfallen.

Zusammenfassende Gegenüberstellung der Kosten und Einsparungen:

Nach den obigen Berechnungen dürfte die vorgesehene Novelle **einmalige Kosten** in Höhe von **3.011.100,-- ATS** und **jährliche Kosten** in Höhe von **2.189.110,-- ATS** verursachen.

Dem stehen **jährliche Einsparungen** in Höhe von **9.631.050,-- ATS** sowie **nicht näher quantifizierbare Einsparungen** durch die Übertragung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit an Montanbehörden erster Instanz gegenüber.

**Erläuterungen des Entwurfs eines Bundesgesetzes,
mit dem das Mineralrohstoffgesetz – MinroG und das Arbeitsinspektionsgesetz 1993
geändert werden (Mineralrohstoffgesetznovelle 2000)**

Besonderer Teil

Zu Art I - Änderungen des MinroG:

Z 1 und 11 (Inhaltsverzeichnis und § 67a):

Durch das Mineralrohstoffgesetz wurden die im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten mineralischen Rohstoffe den bergfreien mineralischen Rohstoffen mit der Maßgabe zugeordnet, dass diese mineralischen Rohstoffe nach wie vor dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers unterstehen. Da bergfreie mineralische Rohstoffe grundsätzlich dem Grundeigentum entzogen sind, ist es notwendig, verschiedene Anpassungen vorzunehmen. In einem neuen § 67a soll daher vorgesehen werden, dass die betreffenden Bestimmungen – es handelt sich hiebei um die Bestimmungen über das Bergbuch, über die Betriebspflicht und über die Zwangsversteigerung – nicht für die im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten mineralischen Rohstoffe gelten.

Die Einfügung eines § 67 a ist im Inhaltsverzeichnis zu berücksichtigen. Weiters ist das Inhaltsverzeichnis mit der Überschrift zu § 130 des Gesetzes in Einklang zu bringen.

Z 2 (§ 2 Abs. 3):

Die im § 2 Abs. 3 angeführten Bestimmungen können auf die im § 2 Abs. 2 angeführten Tätigkeiten vielfach nicht unmittelbar angewendet werden. Es soll daher ihre sinngemäßige Geltung vorgesehen werden.

Z 3 (§ 3 Abs. 1 Z 4):

Nach § 3 Abs. 1 Z 4 zählen Illiton und andere Blähtone, soweit diese als Lockergesteine vorliegen, zu den bergfreien mineralischen Rohstoffen. Die Einschränkung auf die genannten Arten der Tone hat in der Vergangenheit große Probleme bei der Zuordnung zu den

bergfreien mineralischen Rohstoffen aufgeworfen, da ein Vorkommen u. U. auch andere Tone enthält. Tone liegen immer als Lockergesteine vor, sind für die Volkswirtschaft wichtige mineralische Rohstoffe und ihre Vorkommen sind überdies selten. Deshalb sollen sämtliche Tone den bergfreien mineralischen Rohstoffen zugeordnet werden. Wie die übrigen im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffe stehen sie jedoch nach wie vor im Grundeigentum.

Z 4 (§ 25 Abs. 1 Z 1):

Die Bestimmung, dass die Abbauwürdigkeit auf Grund von genehmigten Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten (Schurfarbeiten) nachgewiesen sein muss, ist zu inflexibel und trägt den praktischen Bedürfnissen nicht Rechnung. Diese Voraussetzung soll daher entfallen.

Z 5 bis 10, 60 und 61 (§§ 33, 34 Abs. 1, 35 Abs. 1 Z 8, 35 Abs. 3, 39, 202 Abs. 1 bis 5):

Wie für das Gewinnen der im § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffe sind auch zum Gewinnen der im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffe Bergwerksberechtigungen erforderlich. Bergwerksberechtigungen werden für Grubenmaße und Überscharen verliehen. Ein Grubenmaß ist ein Rechteck mit einem Flächeninhalt von 48.000 m², dessen kurze Seiten 120 m nicht unterschreiten dürfen. Eine Überschar ist ein von Grubenmaßen ganz oder weitgehend umgebener Raum, in dem ein Grubenmaß nicht Platz findet, oder ein Raum, der ganz oder weitgehend von Grubenmaßen und Überscharen oder nur von Überscharen umgeben ist, wenn in ihm aus Platzmangel kein Grubenmaß gelagert werden kann. Eine Bergwerksberechtigung für eine Überschar kann nur Personen verliehen werden, die Bergwerksberechtigte für die angrenzenden Grubenmaße und Überscharen sind.

Anders als bei den in § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffen ist bei den in § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten mineralischen Rohstoffen für die Verleihung einer Bergwerksberechtigung unter anderem der Nachweis erforderlich, dass die Eigentümer der im begehrten Grubenmaß gelegenen Grundstücke dem Verleihungswerber das Gewinnen der mineralischen Rohstoffe überlassen haben (siehe § 27 Abs. 4). Dies führt in der Praxis angesichts der vorgegebenen Form und Größe eines Grubenmaßes und des Umstandes, dass die Verleihung einer Überschar das Vorhandensein eines Grubenmaßes voraussetzt, dazu, dass für ein Vorkommen eines im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten mineralischen Rohstoffes keine

Bergwerksberechtigung verliehen werden kann, weil nicht alle Grundeigentümer im Bereich des in Aussicht genommenen Grubenmaßes diese Zustimmung gegeben haben. Daher soll für die im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten mineralischen Rohstoffe auch die Verleihung einer Überschar zulässig sein. Diese wird definiert als ein Raum, in dem sich ein Vorkommen der in § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffe befindet. Die Verleihung einer solchen Überschar soll nicht an das Vorhandensein eines Grubenmaßes und an die übrigen Voraussetzungen für die Verleihung einer Überschar, wie sie für in § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführte mineralische Rohstoffe gelten, gebunden sein.

Ferner soll den praktischen Bedürfnissen entsprechend vorgesehen werden, dass auch eine Anlagerung einer Überschar an ein Grubenmaß möglich sein. Dies gilt für alle bergfreien mineralischen Rohstoffe.

Z 12 (§ 76):

Die Parteistellung der Grundeigentümer im Verfahren zur Vormerkung eines Gewinnungsfeldes für Kohlenwasserstoffe ist nicht mehr vorgesehen. Diese Bestimmung soll daher legistisch richtig gestellt werden.

Z 13 (§ 80 Abs. 2 Z 5):

Die Änderung des § 80 Abs. 2 Z 5 dient der besseren Lesbarkeit dieser Bestimmung.

Z 14 (§ 80 Abs. 2 Z 11):

Die Pflicht, dem Ansuchen Sachverständigengutachten, nach denen die Einhaltung der dem besten Stand der Technik entsprechenden Immissionsgrenzwerte für Lärm und den Luftschadstoff Staub bei Ausübung der im Gewinnungsbetriebsplan vorgesehenen Arbeiten und Maßnahmen gewährleistet erscheint, ist für den Ansuchenden mit hohem Zeit- und Kostenaufwand verbunden. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (siehe etwa das Erkenntnis vom 2. Juni 1999, Zl. 98/04/0242-8) entbindet auch die Vorlage von Gutachten die Behörde nicht von der Verpflichtung, dem Verfahren einschlägige Sachverständige beizuziehen. Es sollen daher in Hinkunft Angaben über die für die Beurteilung der zu erwartenden Emissionen für Lärm und den Luftschadstoff Staub zu machen sein. Die Behörde wird sodann unter Beziehung einschlägiger Sachverständiger zu beurteilen haben,

ob eine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung von Personen durch Lärm und/oder Staub nicht zu erwarten ist.

Z 15 (§ 82 Abs. 2):

Im § 82 Abs. 2 Z 1 und 2 soll klar gestellt werden, dass es sich jeweils um die Grundstücke handelt, auf die sich der Gewinnungsbetriebsplan bezieht. Das Erfordernis der Zustimmung der Grundeigentümer ist entbehrlich, da die Zustimmung der Grundeigentümer bereits nach § 80 Abs. 2 Z 4 verlangt wird.

Die derzeitige Regelung im § 82 Abs. 2 Z 3 ist zu inflexibel und daher sachlich nicht gerechtfertigt, da eine Verkürzung des 300 m-Abstandes nur bei Vorliegen von Autobahnen, Schnellstraßen oder Bahntrassen zulässig ist. Daher ist etwa eine Verkürzung des Abstandes auch dann nicht zulässig, wenn die betreffenden Grundstücke in überörtlichen Raumordnungsvorschriften als Abaugebiet vorgesehen sind. Weiters können derzeit auch unter Umständen aus Sicht des Nachbarschaftsschutzes günstigere Verhältnisse als das Vorliegen von Autobahnen, Schnellstraßen und Bahntrassen, wie etwa besondere landschaftliche Gegebenheiten oder abbautechnische Maßnahmen (z.B. ein Kulissenabbau), nicht zu einer Herabsetzung des 300 m-Abstandes führen. Es soll daher vorgesehen werden, dass eine Verkürzung des 300 m-Abstandes neben den im § 82 Abs. 2 Z 1 und 2 angeführten Fällen auch dann zulässig ist, wenn Maßnahmen der überörtlichen Raumordnung dies vorsehen oder die besonderen örtlichen und landschaftlichen Gegebenheiten sowie bauliche Einrichtungen zwischen den vom Gewinnungsbetriebsplan erfassten Grundstücken und den in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten oder abbautechnische Maßnahmen kürzere Abstände zulassen. Durch diese Neufassung des § 82 Abs. 2 Z 3 soll eine dem Nachbarschaftsschutz und den abbautechnischen Bedürfnissen gleicher Maßen besser dienende Regelung erfolgen.

Durch die Anfügung des letzten Satzes im § 82 Abs. 2, dass die Bestimmungen des Gewinnungsbetriebsplanes auch für Grundstücksteile gelten, soll klar gestellt werden, dass in den Fällen, in denen sich ein Gewinnungsbetriebsplan nur auf Grundstücksteile bezieht, die Grundstücksteilgrenze für die Bemessung der Schutzabstände maßgeblich ist.

Z 16 (§ 82 Abs. 3):

§ 82 Abs. 3 erlaubt in den Fällen, in denen nach Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes ein Heranrücken der Verbauung eingetreten ist, nur mehr eine Parallelausweitung und zwar auch dann, wenn im konkreten Fall ein im § 82 Abs. 2 Z 1, 2 oder 3 angeführter Sachverhalt vorliegt. Dies ist sachlich nicht gerechtfertigt und ermöglicht u. U. auch keinen nach bergtechnischen und sicherheitlichen Gesichtspunkten einwandfreien Abbau.

Z 17 (§ 84 Abs. 2 und 3 neu):

Es erscheint erforderlich klarzustellen, dass genehmigte Gewinnungsbetriebspläne an andere übertragen werden können. Um sicherzustellen, dass derartige Übertragungen nicht an Personen erfolgen, die die zur Führung eines Bergbaus erforderlichen technischen und finanziellen Mittel nicht haben, soll jedoch vorgesehen werden, dass Übertragungen der Genehmigung der Behörde bedürfen, wenn sie durch Rechtsgeschäft unter Lebenden erfolgen.

Das MinroG enthält weiters keine Bestimmungen über das Erlöschen eines genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes. Derartige Bestimmungen sind jedoch erforderlich.

Den vorstehenden Erfordernissen sollen die Abs. 3 und 4 (neu) des § 84 Rechnung tragen. Der geltende Inhalt des § 84 wird demgemäß zu dessen Abs. 1.

Z 18 (§ 104 Abs. 2):

Es erfolgt die Richtigstellung eines Zitates.

Z 19 (§ 108):

Nach der geltenden Definition des Begriffes „Bergbaubetrieb“ liegt ein solcher nur dann vor, wenn mindestens zwei Arbeitnehmer beschäftigt werden. Damit werden eine Vielzahl von Klein- und Kleinstbetrieben nicht erfasst. Dies ist deshalb problematisch, weil viele insbesondere Sicherheitsbelange betreffende Bestimmungen des MinroG an das Vorliegen eines Bergbaubetriebes anknüpfen (siehe etwa die Bestimmungen über verantwortliche Personen oder die Vorlage eines Abschlussbetriebsplanes). Um auch Klein- und

Kleinstbetriebe erfassen zu können, soll daher der Begriff des Bergbaubetriebes neu definiert werden.

Z 20 (§ 112 Abs. 1):

Gewinnungsbetriebspläne für bergfreie und bundeseigene mineralische Rohstoffe sowie für das untertägige Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe sind derzeit – sofern in einer Verordnung keine kürzere Dauer vorgesehen ist – für die Dauer eines Jahres aufzustellen. Dieses System hat sich nicht bewährt, da es bloß zu einer Ausweitung der Verwaltungstätigkeit geführt hat, ohne dass den Sicherheitsbelangen dadurch besser Rechnung getragen worden wäre. Ferner lässt dieses System eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten bei einzelnen Bergbauarten und innerhalb dieser bei einzelnen Bergbauen nicht zu. Nach der derzeitigen Rechtslage ist in den Fällen, in denen ein Vorkommen eines grundeigenen mineralischen Rohstoffes ober- und untertags gewonnen wird und eine wechselseitige Beeinflussung der ober- und untertägigen Gewinnung gegeben ist, für die obertägige Gewinnung ein einmaliger Gewinnungsbetriebsplan und für die untertägige Gewinnung ein einjähriger Gewinnungsbetriebsplan erforderlich. Dies führt zu Doppelgleisigkeiten und Widersprüchlichkeiten.

Gewinnungsbetriebspläne für die Gewinnung bergfreier und bundeseigener mineralischer Rohstoffe sowie für die untertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe sollen daher in Hinkunft grundsätzlich für die Dauer von fünf Jahren aufzustellen sein. Diese Frist kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit bis auf ein Jahr herabsetzen, wenn besonders gefährliche – im § 112 Abs. 1 beispielsweise angeführte – Verhältnisse gegeben sind. Ferner soll es möglich sein, dass der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit für Bergbaue mit obertägigen Aufschlüssen und Abbauen von geringer Gefährlichkeit und Bedeutung auf Antrag des Bergbauberechtigten ganz oder teilweise oder für einen bestimmten Zeitraum von der Verpflichtung, Gewinnungsbetriebspläne aufzustellen, entbinden kann, wenn die Schutzinteressen auch ohne Betriebsplanpflicht sicher gestellt sind. Darauf nimmt insbesondere § 179 Bedacht. Sollten sich die für die Entbindung maßgeblich gewesenen Umstände in der Folge ändern, so hat die Behörde die Ausnahme von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Gewinnungsbetriebsplanes zu widerrufen.

Für die ober- und untertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe mit wechselseitiger Beeinträchtigung der unter- und obertägigen Gewinnung soll daher ein einheitliches Regelungsregime getroffen werden. Für diese Bergbauart sollen dieselben Regelungen gelten, wie für die Gewinnung bergfreier und bundeseigener mineralische Rohstoffe sowie für die untertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe.

Z 21 (§ 113 Abs. 2 Z 3):

Die Änderung dieser Bestimmung dient der Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Z 22 und 28 (§ 115 Abs. 3 und 119 Abs. 9):

Sowohl wesentliche Änderungen von Gewinnungsbetriebsplänen als auch wesentliche Änderungen von bewilligungspflichtigen Bergbauanlagen sind bewilligungspflichtig. Es fehlen jedoch Bestimmungen darüber, welche Angaben die bezüglichen Ansuchen haben müssen. Dem soll durch die vorgesehene Änderung der §§ 115 Abs. 3 und 119 Abs. 9 begegnet werden.

Z 23 (§ 116 Abs. 4):

Im § 116 Abs. 4 wird berücksichtigt, dass auch bei der ober- und untertägigen Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe mit wechselseitiger Beeinflussung der unter- und obertägigen Gewinnung nachfolgende Gewinnungsbetriebspläne aufzustellen sind. Ferner soll klargestellt werden, dass eine Parteistellung der im § 116 Abs. 2 Z 3 bis 4 angeführten Personen dann gegeben ist, wenn durch eine wesentliche horizontale oder vertikale Ausdehnung des Abbaus die im Abs. 1 Z 5 bis 8 angeführten Schutzinteressen beeinträchtigt werden können.

Z 24 (§ 116 Abs. 7 und 119 Abs. 2):

Durch die Verlautbarung der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung in einer im politischen Bezirk, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, weit verbreiteten Tageszeitung soll eine hohe Publizität für die von diesem Vorhaben möglicherweise Betroffenen bewirkt werden. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass mit Tageszeitungen insbesondere im ländlichen Raum, in dem auch überwiegend Bergbautätigkeit statt findet, der berührte Personenkreis nicht erreicht werden kann. Daher

soll auch eine Verlautbarung in einer wöchentlich erscheinenden Bezirkszeitung zulässig sein.

Z 25 (§ 116 Abs. 10):

Durch die Einfügung des Wortes „ausschließlich“ im § 116 Abs. 10 wird klargestellt, dass für die obertägige und untertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe mit wechselseitiger Beeinflussung der ober- und untertägigen Gewinnung dieselben Genehmigungskriterien gelten wie für die Gewinnung bergfreier und bundeseigener mineralischer Rohstoffe sowie für die untertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe.

Z 26 (§ 119 Abs. 7):

Die Regelung im letzten Satz des § 119 Abs. 7 ist durch Änderungen des Wasserrechtsgesetzes obsolet geworden und soll daher gestrichen werden.

Z 27 (§ 119 Abs. 9 letzter Satz):

Es erscheint inkonsistent, bei der Frage der Bewilligungspflicht für Änderungen von Bergbauanlagen vom Grundsatz der Gesamtgefahrenabwehr abzugehen und lediglich darauf abzustellen, ob eine (nachteilige) Änderung der Emissionssituation eintreten wird. Die bezügliche Einschränkung im § 119 Abs. 9 letzter Satz soll daher entfallen.

Z 29 (§ 125 Abs. 1 und 2):

Die Bestimmungen über verantwortliche Personen berücksichtigen nicht die unterschiedlichen Gegebenheiten bei den einzelnen Bergbauarten und treffen auch nicht notwendige Unterscheidungen zwischen Klein- bzw. Kleinstbetrieben einerseits und größeren Betrieben andererseits. Um den praktischen Bedürfnissen besser Rechnung zu tragen, soll daher in Zukunft nur noch die Bestellung eines Betriebsleiters (mit der Möglichkeit der Behörde, im Einzelfall Ausnahmen zuzulassen) verpflichtend sein. Ein Betriebsaufseher (bzw. Betriebsaufseher) soll (bzw. sollen) zu bestellen sein, soweit dies zur technisch sicheren und einwandfreien Ausübung der Bergbautätigkeiten erforderlich ist. Damit soll auch die unternehmerische Eigenverantwortlichkeit stärker betont werden. Weiters erscheint es erforderlich klarzustellen, dass Betriebsleiter und Betriebsaufseher mit den ihrer Verantwortung entsprechenden Befugnissen auszustatten sind. Sollten sich die Umstände, die

für die Befreiung der Verpflichtung zur Bestellung eines Betriebsleiters maßgeblich gewesen sind, in der Folge ändern, hat die Behörde die Befreiung zu widerrufen.

Z 30 (§§ 128 Abs. 1 und 136):

Die Bestellung verantwortlicher Personen bedarf der Anerkennung der Behörde. In §§ 128 Abs. 1 und 135 Abs. 1 soll daher klargestellt werden, dass um diese Anerkennung anzusuchen ist.

Z 31 und 36 (§§ 129 und 137):

Die Zuständigkeitsregelungen für die Anerkennung verantwortlicher Personen sind äußerst kompliziert und erfordern insbesondere bei Mehrfachbestellungen umfangreiche Ermittlungen, die nur dazu dienen, die Zuständigkeit festzustellen.

Die Praxis hat ferner gezeigt, dass bundesweit große Unterschiede in der Vorgangsweise bei der Anerkennung der Bestellung verantwortlicher Personen bestehen. Dies führt zu Niveauunterschieden, die der Bedeutung der verantwortlichen Personen für die Bergbausicherheit nicht Rechnung tragen.

Um die vorstehenden Probleme zu lösen, soll daher die Anerkennung der Bestellung verantwortlicher Personen beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit konzentriert werden.

Z 32 (132 Abs. 2):

Nach der geltenden Rechtslage besteht keine Möglichkeit, die Weiterführung des Betriebes zu untersagen, wenn keine verantwortlichen Personen bestellt werden. Eine solche Möglichkeit soll durch die Anfügung eines Satzes im § 132 Abs. 2 geschaffen werden.

Z 33 (§ 134 Abs. 1):

Eine hinreichende Kenntnis der im § 174 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften bei verantwortlichen Personen eines Fremdunternehmers soll in Zukunft nur noch in den Fällen des § 134 Abs. 2 erforderlich sein. § 134 Abs. 1 soll daher entsprechend geändert werden.

Z 34 und 35 (§ 135 Abs. 2 bis 4):

Für Bergbaue, in denen ausschließlich oberflächig ein Lockergesteinvorkommen gewonnen wird, erscheint eine Verpflichtung zur Bestellung eines verantwortlichen Markscheiders dann sachlich nicht gerechtfertigt, wenn zu erwarten ist, dass die Bergbauaktivität unter wenig gefährlichen – im § 135 Abs. 2 beispielsweise angeführten – Verhältnissen vorgenommen werden wird. Diesfalls soll die Behörde mit Bescheid von der Pflicht zur Bestellung eines verantwortlichen Markscheiders befreien können. Sollten sich die für die Befreiung maßgeblich gewesenen Umstände in der Folge ändern, hat die Behörde die Befreiung zu widerrufen.

Z 37 (§ 138 Abs. 1):

Die derzeit zulässige Personalunion von Markscheider einerseits und Betriebsleiter, Betriebsaufseher oder technische Aufsicht bei Fremdunternehmern andererseits kann im Einzelfall zu Interessenskonflikten führen. Durch die vorgesehene Änderung des § 138 Abs. 1 soll eine solche Personalunion daher in Zukunft nicht mehr zulässig sein.

Z 38 (§ 153 Abs. 2):

Nach § 153 Abs. 2 gilt die Bewilligung für die Errichtung einer bergbaufremden Anlage in einem Bergbaugebiet als erteilt, wenn sie von der Behörde nicht binnen drei Monaten nach dem Einlangen des Ansuchens versagt worden ist. Diese Regelung hat sich insbesondere bei aus bergschadenskundlicher Sicht schwierigen Fällen, in denen umfangreiche Ermittlungen angestellt werden müssen, nicht bewährt und soll daher entfallen.

Z 39 (§ 156 Abs. 4):

Um zu verhindern, dass innerhalb von Reservefeldern (in diesen besteht keine Betriebspflicht) bergbaufremde Bauten und andere Anlagen nicht errichtet werden dürfen, obwohl eine bergbauliche Inanspruchnahme der betreffenden Grundstücke innerhalb der nächsten 15 Jahre nicht beabsichtigt ist, soll im § 156 Abs. 4 der Ausdruck „und gegenständlichenfalls kein Reservefeld vorliegt“ entfallen.

Z 40 und 57 (§§ 160 und 193 Abs. 7):

Nach dem Wortlaut des § 160 Abs. 2 Z 3 würde die Bergschadenshaftung des Bergbauberechtigten – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – auch in den Fällen, in

denen gar nicht um die Bewilligung angesucht wurde, greifen. In diesem Fall wurde nämlich weder eine Bewilligung versagt noch wurden Sicherheitsvorkehrungen vorgeschrieben, somit kann auch nicht der Sachverhalt vorliegen, dass der Verpflichtung zu Sicherheitsmaßnahmen nicht nachgekommen wurde. Ferner ist nicht berücksichtigt, dass Bereiche, in denen ein Kohlenwasserstoffbergbau umgeht, nicht mehr als Bergaugebiete gelten. Statt dessen besteht nunmehr die Möglichkeit, nach § 181 Abstandsvorschriften zu erlassen. Auch bei Nichteinhaltung einer solchen Abstandsverordnung durch Bauwerber ist jedoch nach § 160 ein Anspruch auf Ersatz von Bergschäden nicht ausgeschlossen. In den vorgenannten Fällen ist weiters auch keine verwaltungsstrafrechtliche Sanktion gegeben, da kein im § 193 angeführter Tatbestand greift.

Ein Bergschadensanspruch ist ferner nach § 160 auch in den Fällen des § 211, durch den vor dem 1. Jänner 1999 ohne bergbehördliche Bewilligung errichtete bergbaufremde Bauten und andere Anlagen im Bergaugebiet legalisiert wurden, nicht ausgeschlossen.

Durch die vorgesehene Änderung des § 160 soll daher auch dann, wenn nicht um eine bergrechtliche Bewilligung angesucht wurde oder wenn entgegen einer Abstandsverordnung gebaut wurde sowie in den Fällen des § 211 die Bergschadenshaftung des Bergbauberechtigten ausgeschlossen sein.

Ferner soll durch die vorgesehene Änderung des § 193 Abs. 7 eine Verwaltungsübertretung auch dann vorliegen, wenn nicht um eine bergrechtliche Bewilligung angesucht wurde, oder wenn entgegen einer Abstandsverordnung gebaut wurde.

Z 41, 42, 46, 47, 48,, 50 und 51 (Überschrift zum I. Abschnitt des IX. Hauptstückes, §§ 170, 175 Abs. 1 und 2, 178 Abs. 4, 179 Abs. 4, 180 Abs. 1 und 180 Abs. 2):

Die im MinroG vorgesehene erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten (nunmehr: Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit) hat insbesondere deswegen, weil der Sitz dieser Behörde in Wien ist, zu einer nicht zu vertretenden Zunahme des Verwaltungsaufwandes, zu Verfahrensverzögerungen u.a. durch einen „Aktentourismus“ und damit auch zu Erschwernissen und Kostensteigerungen für die Verwaltung und die Parteien geführt. Sie wird daher von den Unternehmen aber auch von den sonstigen Beteiligten (Nachbarn usw.) abgelehnt.

Mit wenigen im Gesetz angeführten Ausnahmen, die im Wesentlichen früheren bergrechtlichen Regelungen entsprechen, sollen daher die erstinstanzlichen Zuständigkeiten des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit zur Vollziehung des MinroG an Montanbehörden erster Instanz übertragen werden. Die Montanbehörden erster Instanz sollen dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit unmittelbar unterstellt sein und an die Stelle der derzeitigen Berghauptmannschaften, jedoch in geringerer Zahl treten. Die gesetzlichen Grundlagen für die Einrichtung und Organisation der Montanbehörden sollen im § 170 festgelegt werden.

Wegen der mit dem Bergbau, insbesondere soweit dieser unter Tage betrieben wird, verbundenen besonderen Gefahren soll die behördliche Besichtigungspflicht wieder verschärft und auf den Stand vor dem Strukturanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 297/1995, zurückgebracht werden. In Ansehung der im § 112 Abs.1 angeführten Möglichkeiten, bei Vorliegen besonders gefährlichen Verhältnisse die Vorlage eines Gewinnungsbetriebsplanes bis auf ein Jahr zu verkürzen, soll es Aufgaben der Behörde sein, das Vorliegen der im § 112 Abs.1 dritter Satz angeführten Fälle laufend zu kontrollieren, um die Vorlage eines Gewinnungsbetriebsplanes nach § 179 anordnen zu können.

Z 43 und 44 (§ 171 Abs. 1 und 2):

Die Zuständigkeitsregelungen des MinroG für das obertägige Gewinnen und Aufbereiten grundeigener mineralischer Rohstoffe sind kasuistisch und daher lückenhaft. So stellt sich etwa die Frage, welche Bezirksverwaltungsbehörde die §§ 178 und 179 zu vollziehen hat, wenn sich ein Gewinnungsbetriebsplan über den politischen Bezirk hinaus erstreckt. Mit der Neufassung des § 171 soll diesem Problem Rechnung getragen werden.

Z 45 (§ 174 Abs. 1):

Im Hinblick auf die Bedeutung des Betriebsplanwesens für den Bergbau erscheint es erforderlich, dieses besonders zu erwähnen und als Aufgabenbereich der Behörden ausdrücklich anzuführen.

Z 49 (§ 179 Abs. 3):

Nach § 179 Abs. 3 letzter Satz können dem Haftpflichtigen nach Einstellung der im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten nur dann Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden, wenn das Leben oder die Gesundheit von Menschen bedroht wird oder bedroht werden kann. Praktischen Bedürfnissen entsprechend sollen in Hinkunft derartige Anordnungen auch dann möglich sein, wenn fremde Sachen gefährdet werden oder gefährdet werden können.

Z 52 bis 55 (§ 185 Abs. 3, 4, 6 und 7(neu)):

Die Bestimmungen über das Bergbauinformationssystem sollen im Interesse einer verstärkten Publizität und eines erleichterten Zuganges für die Öffentlichkeit verbessert und für das Internet aufbereitet werden.

Z 56 (§ 191 Abs. 6):

Bei den im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten mineralischen Rohstoffen soll – anders als bei den im § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffen - im Falle der Nichtbezahlung der Maßengebühr keine Entziehung der Bergwerksberechtigung, sondern die bescheidmäßige Untersagung der Weiterführung des Betriebes bis zur Bezahlung der ausständigen Maßengebühr erfolgen.

Z 58 (§ 196 Abs. 1):

Es wird klar gestellt, dass die in dieser Bestimmung angeführten Verordnungen auf Gesetzesstufe stehen.

Z 59 (§ 197 Abs. 6):

Nach § 197 Abs. 6 MinroG sind, wenn ein am 1. Jänner 1999 bestehender Betrieb sich bereits in der 300 m Zone befand, nur noch Parallelausweiterungen zulässig, außer dass Widmungen nach § 82 Abs. 2 Z 1 vorliegen“. Dadurch wurde der Zweck dieser Bestimmung, nämlich eine Begünstigung von bestehenden Betrieben gegenüber neuen Betrieben zu bewirken, nicht erreicht, weil nach § 197 Abs. 6 eine Genehmigungsfähigkeit trotz Vorliegen eines Tatbestandes nach § 82 Abs. 2 Z 2 oder 3 MinroG nicht gegeben wäre. Dem soll durch die vorgesehene Änderung des § 197 Abs. 6 Rechnung getragen werden.

Z 62 und 63 (§ 217 Abs. 2 und 6):

Hier werden die infolge der vorgesehenen Zuständigkeitsänderungen notwendigen Übergangsbestimmungen über die Weiterführung von am 31. Dezember 1998 anhängig gewesenen bzw. von zwischen dem 1. Jänner 1999 und dem 31. Dezember 2001 anhängig gewordenen Verfahren getroffen. Ziel der Regelungen ist es, möglichste Kontinuität zu wahren und damit eine rasche Beendigung der Verfahren zu erreichen.

Z 64 (§ 223 Abs. 7):

Diese Bestimmung enthält den Inkrafttretenszeitpunkt der gg. Novelle.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Beilage C****Mineralrohstoffgesetz - MinroG****III. HAUPTSTÜCK**

Schürfen nach bergfreien mineralischen Rohstoffen und deren Gewinnung (§§ 8 bis 67)

.....

.....

II. Abschnitt (§§ 22 bis 67):

Bergwerksberechtigungen (§§ 22 und 23)
 Grubenmaße (§§ 24 bis 32)
 Überscharen (§§ 33 bis 39)
 Eintragung in das Bergbuch (§§ 40 bis 43)
 Betriebspflicht in Grubenmaßen und Überscharen (§§ 44 bis 50)
 Übertragung von Bergwerksberechtigungen und Überlassung der Ausübung (§§ 51 bis 53)
 Auflassung von Bergwerksberechtigungen (§§ 54 bis 65)
 Entziehung von Bergwerksberechtigungen (§§ 66 und 67)

.....

VII. Hauptstück

V. Abschnitt: Verantwortliche Personen (§§ 125 bis 142):
 Betriebsleiter und Betriebsaufseher (§§ 125 und 126)
 Voraussetzung der Bestellung (§§ 127 und 128)
 Zuständigkeit (§ 129)

III. HAUPTSTÜCK

Schürfen nach bergfreien mineralischen Rohstoffen und deren Gewinnung (§§ 8 bis 67a)

.....

.....

II. Abschnitt (§§ 22 bis 67):

Bergwerksberechtigungen (§§ 22 und 23)
 Grubenmaße (§§ 24 bis 32)
 Überscharen (§§ 33 bis 39)
 Eintragung in das Bergbuch (§§ 40 bis 43)
 Betriebspflicht in Grubenmaßen und Überscharen (§§ 44 bis 50)
 Übertragung von Bergwerksberechtigungen und Überlassung der Ausübung (§§ 51 bis 53)
 Auflassung von Bergwerksberechtigungen (§§ 54 bis 65)
 Entziehung von Bergwerksberechtigungen (§§ 66 und 67)
 Ausnahme für bestimmte bergfreie mineralische Rohstoffe (§ 67a)

VII. Hauptstück

V. Abschnitt: Verantwortliche Personen (§§ 125 bis 142):
 Betriebsleiter und Betriebsaufseher (§§ 125 und 126)
 Voraussetzung der Bestellung (§§ 127 und 128)
 Zuständigkeit (§ 129)

Geltende Fassung

Mitteilung über die Vormerkung (§ 130)

.....

§ 2. (1)

.....

.....

(3) Für die bergbautechnischen Aspekte des Suchens und Erforschens von Vorkommen geothermischer Energie sowie des Gewinnens der Erdwärme, soweit hiezu Stollen, Schächte oder mehr als 300 m tiefe Bohrlöcher benutzt werden, des Untersuchens des Untergrundes auf Eignung zum Lagern von Materialien in unterirdischen Hohlräumen, bei deren Herstellung und Benützung, des Suchens von geologischen Strukturen, die sich zur Aufnahme von einzubringenden Stoffen eignen, des Erforschens von in Betracht kommenden Strukturen, des Einbringens der Stoffe in die geologischen Strukturen und des Lagerns in diesen gelten - mit der Maßgabe des Abs .4 – der I. Abschnitt des VI. Hauptstücks, die §§ 108 bis 110, der I. und IV. bis VIII. Abschnitt des VII. Hauptstücks, der I., IV. und V. Abschnitt des VIII. Hauptstücks, das IX., X. und XV. Hauptstück dieses Bundesgesetzes. Für die bergbautechnischen Aspekte der Benützung von Grubenbauen eines stillgelegten Bergwerks zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Bergwerks zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer

Vorgeschlagene Fassung

Anerkennung der Bestellung (§ 130)

.....

§ 2. (1)

.....

.....

(3) Für die bergbautechnischen Aspekte des Suchens und Erforschens von Vorkommen geothermischer Energie sowie des Gewinnens der Erdwärme, soweit hiezu Stollen, Schächte oder mehr als 300 m tiefe Bohrlöcher benutzt werden, des Untersuchens des Untergrundes auf Eignung zum Lagern von Materialien in unterirdischen Hohlräumen, bei deren Herstellung und Benützung, des Suchens von geologischen Strukturen, die sich zur Aufnahme von einzubringenden Stoffen eignen, des Erforschens von in Betracht kommenden Strukturen, des Einbringens der Stoffe in die geologischen Strukturen und des Lagerns in diesen gelten - mit der Maßgabe des Abs .4 – der I. Abschnitt des VI. Hauptstücks, die §§ 108 bis 110, der I. und IV. bis VIII. Abschnitt des VII. Hauptstücks, der I., IV. und V. Abschnitt des VIII. Hauptstücks, das IX., X. und XV. Hauptstück dieses Bundesgesetzes. Für die bergbautechnischen Aspekte der Benützung von Grubenbauen eines stillgelegten Bergwerks zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe gelten - mit der Maßgabe des Abs .4 - die §§

Geltende Fassung

Rohstoffe gelten - mit der Maßgabe des Abs .4 – die §§ 97 und 108 bis 110, der IV. bis VIII. Abschnitt des VII. Hauptstücks, der I., IV. und V. Abschnitt des VIII. Hauptstücks, das IX., X. und XV. Hauptstück dieses Bundesgesetzes.

.....

.....

§ 3. (1)

.....

.....

4. Magnesit, Kalkstein (mit einem CaC₀₃ -Anteil von gleich oder größer als 95 %) und Diabas (basaltische Gesteine), soweit diese als Festgesteine vorliegen, Quarzsand (SiO₂-Anteil von gleich oder größer als 80 %) und Illitton und andere Blähtone, soweit diese als Lockergesteine vorliegen.

.....

§ 25. (1)

.....

1. das erschlossene natürliche Vorkommen bergfreier mineralischer Rohstoffe oder die solche enthaltende erschlossene verlassene Halde, falls aber nur ein Teil davon

Vorgeschlagene Fassung

97 und 108 bis 110, der IV. bis VIII. Abschnitt des VII. Hauptstücks, der I., IV. und V. Abschnitt des VIII. Hauptstücks, das IX., X. und XV. Hauptstück dieses Bundesgesetzes. Die vorangeführten Bestimmungen sind jeweils sinngemäß anzuwenden.

.....

.....

§ 3. (1)

.....

.....

4. Magnesit, Kalkstein (mit einem CaC₀₃ -Anteil von gleich oder größer als 95 %) und Diabas (basaltische Gesteine), soweit diese als Festgesteine vorliegen, Quarzsand (SiO₂-Anteil von gleich oder größer als 80 %) und Tone, soweit diese als Lockergesteine vorliegen.

.....

§ 25. (1)

.....

1. das erschlossene natürliche Vorkommen bergfreier mineralischer Rohstoffe oder die solche enthaltende erschlossene verlassene Halde, falls aber nur ein Teil davon erschlossen worden ist, dieser

Geltende Fassung

erschlossen worden ist, dieser auf Grund von genehmigten Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten (Schurfarbeiten) als abbauwürdig (Abs.4) angesehen werden kann,

.....
.....

§ 33. Eine Überschar ist ein von Grubenmaßen ganz oder weitgehend umgebener, nach der Tiefe nicht beschränkter Raum, in dem ein Grubenmaß nicht Platz findet. Als Überschar gilt auch ein Raum, der ganz oder weitgehend von Grubenmaßen und Überscharen oder nur von Überscharen umgeben ist, wenn in ihm aus Platzmangel kein Grubenmaß gelagert werden kann.

§ 34. (1) Eine Bergwerksberechtigung für eine Überschar ist von der Behörde natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts, die Bergwerksberechtigte für die angrenzenden Grubenmaße oder Überscharen sind, auf Ansuchen zu verleihen, wenn

.....

§ 35. (1)

.....
.....

8. die Bergbuchseinlage, der die begehrte Bergwerksberechtigung

Vorgeschlagene Fassung

als abbauwürdig (Abs.4) angesehen werden kann,

.....
.....

§ 33. Eine Überschar ist ein an Grubenmaße angrenzender, nach der Tiefe nicht beschränkter Raum, in dem ein Grubenmaß nicht Platz findet. Als Überschar gilt auch ein Raum, der ganz oder weitgehend von Grubenmaßen und Überscharen oder nur von Überscharen umgeben ist, wenn in ihm aus Platzmangel kein Grubenmaß gelagert werden kann oder ein Raum, in dem sich ein Vorkommen der in § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffe befindet.

§ 34. (1) Eine Bergwerksberechtigung für eine Überschar ist von der Behörde natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts, die Bergwerksberechtigte für die angrenzenden Grubenmaße oder Überscharen sind, oder wenn es sich um die im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffe handelt, auf Ansuchen zu verleihen, wenn

.....
.....

§ 35. (1)

.....
.....

8. sofern es sich nicht um die im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten

G e l t e n d e F a s s u n g

zugeschrieben werden soll,

....

....

(3) Dem Verleihungsgesuch sind drei Abschriften von diesem anzuschließen, ferner etwaige Vermessungsprotokolle und Berechnungen, eine von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder einem verantwortlichen Markscheider angefertigte Lagerungskarte in vierfacher Ausfertigung, etwaige Untersuchungsbefunde und Gutachten samt drei Abschriften davon, allfällige Zustimmungserklärungen, ein Bergbuchsauszug letzten Standes betreffend die Bergbuchseinlage, der die begehrte Überschar zugeschrieben werden soll, die Vollmacht eines allfälligen Bevollmächtigten des Verleihungswerbers und ein den letzten Stand wiedergebender Firmenbuchauszug, wenn der Verleihungswerber im Firmenbuch eingetragen ist.

....

§ 39. Deckt sich die in einem Verleihungsgesuch angegebene Überschar ganz oder teilweise mit der in einem anderen Verleihungsgesuch angeführten Überschar, so ist über die Ansuchen

V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g

bergfreien mineralischen Rohstoffe handelt, die Bergbuchseinlage, der die begehrte Bergwerksberechtigung zugeschrieben werden soll,

....

....

(3) Dem Verleihungsgesuch sind drei Abschriften von diesem anzuschließen, ferner etwaige Vermessungsprotokolle und Berechnungen, eine von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder einem verantwortlichen Markscheider angefertigte Lagerungskarte in vierfacher Ausfertigung, etwaige Untersuchungsbefunde und Gutachten samt drei Abschriften davon, allfällige Zustimmungserklärungen, ein Bergbuchsauszug letzten Standes betreffend die Bergbuchseinlage, der die begehrte Überschar zugeschrieben werden soll sofern es sich nicht um einen im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoff handelt, Unterlagen zum Nachweis der Überlassung des Gewinns der im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffe auf den nicht dem Verleihungswerber gehörenden Grundstücken, die Vollmacht eines allfälligen Bevollmächtigten des Verleihungswerbers und ein den letzten Stand wiedergebender Firmenbuchauszug, wenn der Verleihungswerber im Firmenbuch eingetragen ist.

....

§ 39. Deckt sich die in einem Verleihungsgesuch angegebene Überschar ganz oder teilweise mit der in einem anderen Verleihungsgesuch angeführten Überschar, so ist über die Ansuchen

Geltende Fassung

um Verleihung der Bergwerksberechtigung in der Reihenfolge des Einlangens der Verleihungsgesuche bei der Behörde zu entscheiden. Sind diese aber am selben Tage eingelangt, so ist demjenigen die Bergwerksberechtigung für die Überschar zu verleihen, dessen Grubenmaße und Überscharen diese auf eine größere Länge umschließen.

§ 67.

.....
.....

§ 76. Parteien im Verfahren wegen Anerkennung eines Gewinnungsfeldes sind der Ansuchende, ferner, soweit sie durch die Anerkennung des Gewinnungsfeldes berührt werden, Gewinnungsberechtigte, Speicherberechtigte sowie die Eigentümer der Grundstücke, auf denen das begehrte Gewinnungsfeld zu liegen kommt, bei Erschließung eines Vorkommens von

Vorgeschlagene Fassung

um Verleihung der Bergwerksberechtigung in der Reihenfolge des Einlangens der Verleihungsgesuche bei der Behörde zu entscheiden. Sind diese aber am selben Tage eingelangt, so ist demjenigen die Bergwerksberechtigung für die Überschar zu verleihen, dessen Grubenmaße und Überscharen diese auf eine größere Länge umschließen. Deckt sich in den Fällen des § 3 Abs. 1 Z 4 die in einem Verleihungsgesuch angegebene Überschar ganz oder teilweise mit dem in einem anderen Verleihungsgesuch angeführten Grubenmaß oder Grubenfeld oder mit der in einem anderen Verleihungsgesuch angeführten Überschar, hat die Behörde nach billigem Ermessen eine Umlagerung der Überschar vorzunehmen, wenn ein Versuch der Einigung zwischen den Verleihungswerbern erfolglos geblieben ist.

§ 67.

.....
.....

Ausnahme für bestimmte bergfreie mineralische Rohstoffe

§ 67a. Die §§ 40 bis 51, 52 Abs. 3 und 4, 55 bis 57, 62, 66 und 67 Abs. 1 gelten nicht für die im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffe.

§ 76. Parteien im Verfahren wegen Anerkennung eines Gewinnungsfeldes sind der Ansuchende, ferner, soweit sie durch die Anerkennung des Gewinnungsfeldes berührt werden, Gewinnungsberechtigte, Speicherberechtigte sowie die Eigentümer der Grundstücke, auf denen das begehrte Gewinnungsfeld zu liegen kommt.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Kohlenwasserstoffen oder eines Teiles davon jedoch nur, wenn das Vorkommen oder der erschlossene Teil im oberflächennahen Bereich der Grundstücke gelegen ist.

§ 80. (2)

....
....

5. ein von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder einem verantwortlichen Markscheider angefertigter Lageplan im Maßstab der Katastralmappe mit eingetragenen Grundstücken (Grundstücksteilen), mit der Lage der Eckpunkte der Grundstücke (Grundstücksteile) im Projektionsniveau des Systems der Landesvermessung in Koordinaten dieses Systems in Metern auf zwei Dezimalstellen sowie den Flächeninhalt der Grundstücke (Grundstücksteile) in Quadratmetern, in dreifacher Ausfertigung,

....
....

11. Sachverständigengutachten, nach denen die Einhaltung der dem besten Stand der Technik entsprechenden Immissionsgrenzwerte für Lärm und den Luftschadstoff Staub (Immissionsschutzgesetz Luft - IG-L) bei Ausübung der im Gewinnungsbetriebsplan vorgesehenen Arbeiten und Maßnahmen gewährleistet erscheint.

§ 80. (2)

....
....

5. ein von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder einem verantwortlichen Markscheider angefertigter Lageplan im Maßstab der Katastralmappe mit eingetragenen Grundstücken, mit der Lage der Eckpunkte der Grundstücke im Projektionsniveau des Systems der Landesvermessung in Koordinaten dieses Systems in Metern auf zwei Dezimalstellen sowie den Flächeninhalt der Grundstücke in Quadratmetern, in dreifacher Ausfertigung, bezieht sich der beabsichtigte Aufschluss und/oder Abbau jedoch nur auf Teile von Grundstücken, haben sich die vorstehenden Angaben auf die Grundstücksteile zu beziehen,

....
....

11. die für die Beurteilung der zu erwartenden Emissionen für Lärm und den Luftschadstoff Staub erforderlichen Unterlagen.

G e l t e n d e F a s s u n g

V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g

§ 82. (1)....

§ 82. (1)....

(2) Ein Gewinnungsbetriebsplan, der sich auf Grundstücke (Grundstücksteile) bezieht, die in einer Entfernung bis zu 300 m von den in Abs.1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten liegen, ist abweichend von Abs.1 zu genehmigen, wenn

1. diese Grundstücke im Flächenwidmungsplan der Gemeinde (Gemeinden) als Abbaugebiete gewidmet sind, oder
2. diese Grundstücke im Flächenwidmungsplan der Gemeinde (Gemeinden) als Grünland gewidmet sind und die Eigentümer der Grundstücke und die Gemeinde (Gemeinden) stimmen dem Abbau zu; das Vorliegen der Zustimmung ist nachzuweisen, oder
3. die besonderen örtlichen Gegebenheiten, das ist das Vorliegen von Autobahnen, Schnellstraßen und Bahntrassen zwischen den vom Gewinnungsbetriebsplan erfaßten Grundstücken und den in Abs. 1 Z1 bis 3 genannten Gebieten, lassen kürzere Abstände zu.

(2) Ein Gewinnungsbetriebsplan, der sich auf Grundstücke bezieht, die in einer Entfernung von 300 m von den in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten liegen, ist abweichend von Abs.1 zu genehmigen, wenn

1. diese Grundstücke im Flächenwidmungsplan der Standortgemeinde als Abbaugebiete gewidmet sind oder
2. diese Grundstücke im Flächenwidmungsplan der Standortgemeinde als Grünland gewidmet sind und die Standortgemeinde dem Abbau zustimmt; das Vorliegen der Zustimmung ist nachzuweisen, oder
3. Maßnahmen der überörtlichen Raumordnung dies vorsehen oder die besonderen örtlichen und landschaftlichen Gegebenheiten sowie bauliche Einrichtungen zwischen den vom Gewinnungsbetriebsplan erfassten Grundstücken und den in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten, oder abbautechnische Maßnahmen kürzere Abstände zulassen.

Die vorangeführten Bestimmungen gelten auch für einen Gewinnungsbetriebsplan, der sich auf Grundstücksteile bezieht.

Geltende Fassung

(3) Ein Gewinnungsbetriebsplan, der sich auf Grundstücke (Grundstücksteile) bezieht, die unmittelbar an bereits in Abbau befindliche Grundstücke angrenzen, ist abweichend von Abs.1 zu genehmigen, wenn seit der ursprünglichen Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes die im Abs.1 genannte Entfernung von 300 m zu den vom genehmigten Gewinnungsbetriebsplan erfassten Grundstücken (Grundstücksteilen) durch zwischenzeitlich erfolgte Widmungen im Sinne des Abs.1 Z 1 bis 3 verringert wurden und durch die Erweiterung der bestehende Abstand zu den Gebieten nach Abs.1 Z 1 bis 3 nicht verkleinert wird.

....

§ 84. Der Inhaber eines genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes für das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe (§§ 83 und 116 gilt als Bergbauberechtigter.

Vorgeschlagene Fassung

(3) Ein Gewinnungsbetriebsplan, der sich auf Grundstücke bezieht, die unmittelbar an bereits in Abbau befindliche Grundstücke angrenzen, ist abweichend von Abs.1 zu genehmigen, wenn seit der ursprünglichen Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes die im Abs.1 genannte Entfernung von 300 m zu den vom genehmigten Gewinnungsbetriebsplan erfassten Grundstücken durch zwischenzeitlich erfolgte Widmungen im Sinne des Abs.1 Z 1 bis 3 verringert wurden und durch die Erweiterung der bestehende Abstand zu den Gebieten nach Abs.1 Z 1 bis 3 nicht verkleinert wird, es sei denn, dass ein Fall des Abs. 2 Z 1 bis 3 vorliegt.

....

§ 84. (1) Der Inhaber eines genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes (§§ 83 und 116) für das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe gilt als Bergbauberechtigter

(2) Ein Wechsel des Inhabers eines genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes ist der Behörde anzugeben und nachzuweisen. Die Übertragung eines genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Behörde.

(3) Ein genehmigter Gewinnungsbetriebsplan erlischt bei Festsetzung einer Frist mit deren Ablauf, mit dem Untergang der juristischen Person, sofern nicht Gesamtrechtsnachfolge eintritt, durch Erklärung an die Behörde, dass er zurückgelegt wird, durch Entziehung nach § 193 Abs. 9 oder durch Erlöschen des vom Grundeigentümer dem Inhaber des genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes eingeräumten Rechtes im Sinne des § 83 Abs. 3.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

§ 104. (1)

....

(2) Andere bergfreie mineralische Rohstoffe als die im Abs.1 genannten darf sich der zum Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe Berechtigte aneignen, wenn sie nicht nach § 11 einem Aufsuchungsberechtigten gehören und sich die natürlichen Vorkommen der bergfreien mineralischen Rohstoffe oder die diese enthaltenden verlassenen Halden außerhalb von Grubenmaßen und Überscharen befinden und nicht abbauwürdig sind. Ob diese Voraussetzungen zutreffen, entscheidet im Streitfall die Behörde.

....

§ 108. Der Bergbauberechtigte hat der Behörde die Errichtung und

Auflösung eines Bergbaubetriebes zeitgerecht vorher bekanntzugeben. Als Bergbaubetrieb ist jede selbständige organisatorische Einheit anzusehen, innerhalb der ein

§ 104. (1)

....

(2) Andere bergfreie mineralische Rohstoffe als die im Abs.1 genannten darf sich der zum Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe Berechtigte aneignen, wenn sie nicht nach § 21 einem Aufsuchungsberechtigten gehören und sich die natürlichen Vorkommen der bergfreien mineralischen Rohstoffe oder die diese enthaltenden verlassenen Halden außerhalb von Grubenmaßen und Überscharen befinden und nicht abbauwürdig sind. Ob diese Voraussetzungen zutreffen, entscheidet im Streitfall die Behörde.

....

§ 108. Der Bergbauberechtigte hat der Behörde die Errichtung und

Auflösung eines Bergbaubetriebes zeitgerecht vorher bekanntzugeben. Als Bergbaubetrieb ist jede selbständige organisatorische Einheit anzusehen, innerhalb der ein Bergbauberechtigter unter Zuhilfenahme

Geltende Fassung

Bergbauberechtigter mit Arbeitnehmern unter Zuhilfenahme von technischen und immateriellen Mitteln bergbauliche Aufgaben fortgesetzt verfolgt. Der Bereich eines Bergbaubetriebes kann sich auch über den politischen Bezirk oder ein Bundesland hinaus erstrecken.

§ 112. (1) Gewinnungsbetriebspläne beziehen sich auf den Aufschluß und Abbau von mineralischen Rohstoffen, ausgenommen Kohlenwasserstoffe, sowie auf das Speichern und haben in großen Zügen die vorgesehenen Arbeiten, die hiefür notwendigen Bergbauanlagen und das erforderliche Bergbauzubehör zu bezeichnen sowie die beabsichtigten Maßnahmen anzugeben, die für die im Rahmen der behördlichen Aufsicht zu beachtenden Belange von Bedeutung sind. Handelt es sich um Gewinnungsbetriebspläne für die Gewinnung bergfreier und bundeseigener mineralischer Rohstoffe sowie für die untertägige Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen, sind die Gewinnungsbetriebspläne für die Dauer eines Jahres aufzustellen, sofern in einer Verordnung nach Abs. 3 keine kürzeren Fristen festgesetzt sind.

Vorgeschlagene Fassung

von technischen und immateriellen Mitteln bergbauliche Aufgaben fortgesetzt verfolgt. Der Bereich eines Bergbaubetriebes kann sich auch über den politischen Bezirk oder ein Bundesland hinaus erstrecken.

§ 112. (1) Gewinnungsbetriebspläne beziehen sich auf den Aufschluß und Abbau von mineralischen Rohstoffen, ausgenommen Kohlenwasserstoffe, sowie auf das Speichern und haben in großen Zügen die vorgesehenen Arbeiten, die hiefür notwendigen Bergbauanlagen und das erforderliche Bergbauzubehör zu bezeichnen sowie die beabsichtigten Maßnahmen anzugeben, die für die im Rahmen der behördlichen Aufsicht zu beachtenden Belange von Bedeutung sind. Handelt es sich um Gewinnungsbetriebspläne für die Gewinnung bergfreier und bundeseigener mineralischer Rohstoffe, für die untertägige und für die unter- und obertägige Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen, im letzten Fall nur, wenn eine wechselseitige Beeinflussung der unter- und obertägigen Gewinnung gegeben ist, sind die Gewinnungsbetriebspläne für die Dauer von fünf Jahren aufzustellen. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat im Einzelfall diese Frist bis auf ein Jahr durch Bescheid zu verkürzen, wenn besonders gefährliche Verhältnisse, wie eine untertägige Gewinnung, die Gefahr unkontrollierter Laugung, ein geologisch unbeständiges Gebiet (Rutschgebiete, Bergsturzgefahr), eine weiträumige Grundwasserabsenkung u.dgl. gegeben sind. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann ferner für Bergbaue mit obertägigen Aufschläßen und Abbauen von geringer Gefährlichkeit und Bedeutung auf Antrag des Bergbauberechtigten diesen ganz oder teilweise oder für einen bestimmten Zeitraum von der Verpflichtung, Gewinnungsbetriebspläne aufzustellen, entbinden, wenn die Schutzzinteressen nach § 116 Abs. 1 Z 5 bis 8 auch ohne

G e l t e n d e F a s s u n g

....
....

§ 113. (2)

....
....

3. ein Verzeichnis der Grundstücke, auf denen der Aufschluß und/oder Abbau geplant ist, sowie der angrenzenden Grundstücke mit den Namen und Anschriften der Grundeigentümer.

....
....

§ 115. (1)

....
....

V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g

Betriebsplanpflicht sichergestellt werden können. Die Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Gewinnungsbetriebsplanes ist vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu widerrufen, wenn sich die für die Befreiung maßgeblich gewesenen Umstände geändert haben.

....
....

§ 113. (2)

....
....

3. ein Verzeichnis der Grundstücke, auf denen der Aufschluß und/oder Abbau geplant ist, mit den Namen und Anschriften der Grundeigentümer.

....
....

§ 115. (1)

....
....

Geltende Fassung

(3) Wesentliche Änderungen und Ergänzungen der Betriebspläne, besonders das Durchführen anderer als der ursprünglich vorgesehenen oder zusätzlichen Arbeiten oder Maßnahmen, sind der Behörde bekanntzugeben. Der Abs.1 zweiter Satz und der Abs.2 gelten sinngemäß. Wesentliche Änderungen von Betriebsplänen bedürfen der Genehmigung der Behörde. Eine wesentliche Änderung wird dann gegeben sein, wenn die Schutzinteressen nach § 116 Abs. 1, in den Fällen des § 80 auch die Schutzinteressen der §§ 82 und 83, beeinträchtigt werden.

Vorgeschlagene Fassung

(3) Wesentliche Änderungen und Ergänzungen der Betriebspläne, besonders das Durchführen anderer als der ursprünglich vorgesehenen oder zusätzlichen Arbeiten oder Maßnahmen, sind der Behörde bekanntzugeben. Der Abs.1 zweiter Satz und der Abs.2 gelten sinngemäß. Wesentliche Änderungen von Betriebsplänen bedürfen der Genehmigung der Behörde. Eine wesentliche Änderung wird dann gegeben sein, wenn die Schutzinteressen nach § 116 Abs. 1, in den Fällen des § 80 auch die Schutzinteressen der §§ 82 und 83, beeinträchtigt werden. Ein Ansuchen um Genehmigung einer wesentlichen Änderung eines Gewinnungsbetriebsplanes hat die im § 113 Abs. 1 angeführten Angaben soweit zu enthalten, als dies zur Beurteilung der Auswirkungen der beabsichtigten Änderung auf die Schutzinteressen nach § 116 Abs. 1, in den Fällen des § 80 auch auf die Schutzinteressen der §§ 82 und 83 erforderlich ist. Dem Ansuchen sind in den Fällen des § 80 die im § 80 Abs. 2 angeführten Unterlagen und in den Fällen des § 112 Abs. 1 zweiter Satz die im § 113 Abs. 2 angeführten Unterlagen anzuschließen, soweit diese jeweils für die beabsichtigte Änderung von Belang sind.

§ 116. (1)

.....

.....

(4) Nach der erstmaligen Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für bergfreie und bundeseigene mineralische Rohstoffe sowie für die untertägige Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen haben im Verfahren bei der Genehmigung eines nachfolgenden Gewinnungsbetriebsplanes die im Abs. 3 Z 2 bis 4 genannten Personen nur dann Parteistellung,

§ 116. (1)

.....

.....

(4) Nach der erstmaligen Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für bergfreie und bundeseigene mineralische Rohstoffe, für die untertägige und für die unter- und obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, im letzten Fall nur, wenn eine wechselseitige Beeinflussung der unter- und obertägigen Gewinnung gegeben ist, haben im Verfahren zur

Geltende Fassung

wenn insbesondere durch eine wesentliche horizontale oder vertikale Ausweitung des Abbaus die Schutzinteressen nach Abs. 1 beeinträchtigt werden.

....
....

(7) Über die Anzeige um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes ist eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen. Den Nachbarn nach Abs. 3 Z 3 sind Gegenstand, Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde sowie durch Verlautbarung in einer weitverbreiteten Tageszeitung im politischen Bezirk, wo sich die Grundstücke befinden, auf denen der Aufschluß und/oder der Abbau beabsichtigt ist, bekanntzugeben.

....
....

(10) Handelt es sich um die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, sind für dessen Genehmigung auch noch die §§ 81, 82 und 83 anzuwenden.

....

Vorgeschlagene Fassung

Genehmigung eines nachfolgenden Gewinnungsbetriebsplanes die im Abs. 3 Z 2 bis 4 genannten Personen nur Parteistellung, wenn durch eine wesentliche horizontale oder vertikale Ausweitung des Abbaus die Schutzinteressen nach Abs. 1 Z 5 bis 8 beeinträchtigt werden können.

....
....

(7) Über die Anzeige um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes ist eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen. Den Nachbarn nach Abs. 3 Z 3 sind Gegenstand, Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde sowie durch Verlautbarung in einer weitverbreiteten Tageszeitung im politischen Bezirk, wo sich die Grundstücke befinden, auf denen der Aufschluß und/oder der Abbau beabsichtigt ist, oder in einer wöchentlich erscheinenden Bezirkszeitung bekanntzugeben.

....

(10) Handelt es sich um die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für die ausschließlich obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, sind für dessen Genehmigung auch noch die §§ 81, 82 und 83 anzuwenden.

....

Geltende Fassung**§ 119. (1)**

....

(2) Über das Ansuchen ist eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen. Den Nachbarn nach Abs. 6 Z 3 sind Gegenstand, Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde sowie durch Verlautbarung in einer weitverbreiteten Tageszeitung im politischen Bezirk, wo sich die Grundstücke befinden, auf denen die Bergbauanlage errichtet werden soll, bekanntzugeben.

....

....

(7) Vor Erteilung der Bewilligung sind, soweit hiedurch öffentliche Interessen berührt werden, die zu ihrer Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören. Dies gilt besonders in den Fällen des § 149 Abs.4 und, soweit es sich um obertägige Bergbauanlagen handelt, für die den Gemeinden zur Vollziehung zukommenden Angelegenheiten der örtlichen Gesundheitspolizei, vor allem aus dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes, und der örtlichen Raumplanung. Werden wasserwirtschaftliche Interessen, insbesondere durch Lagerung, Leitung und Umschlag wassergefährdender Stoffe, berührt, so ist auch das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Ist eine qualitative oder quantitative Beeinträchtigung von Gewässern oder eine Gefährdung des Wasserhaushaltes zu befürchten, so ist dem Verfahren ein wasserfachlicher Sachverständiger beizuziehen, soweit nicht eine Bewilligungspflicht nach wasserrechtlichen Vorschriften gegeben ist. Der § 31a Abs.5 und 6 des

Vorgeschlagene Fassung**§ 119. (1)**

....

(2) Über das Ansuchen ist eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen. Den Nachbarn nach Abs. 6 Z 3 sind Gegenstand, Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde sowie durch Verlautbarung in einer weitverbreiteten Tageszeitung im politischen Bezirk, wo sich die Grundstücke befinden, auf denen die Bergbauanlage errichtet werden soll, oder in einer wöchentlich erscheinenden Bezirkszeitung bekanntzugeben.

....

....

(7) Vor Erteilung der Bewilligung sind, soweit hiedurch öffentliche Interessen berührt werden, die zu ihrer Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören. Dies gilt besonders in den Fällen des § 149 Abs.4 und, soweit es sich um obertägige Bergbauanlagen handelt, für die den Gemeinden zur Vollziehung zukommenden Angelegenheiten der örtlichen Gesundheitspolizei, vor allem aus dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes, und der örtlichen Raumplanung. Werden wasserwirtschaftliche Interessen, insbesondere durch Lagerung, Leitung und Umschlag wassergefährdender Stoffe, berührt, so ist auch das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Ist eine qualitative oder quantitative Beeinträchtigung von Gewässern oder eine Gefährdung des Wasserhaushaltes zu befürchten, so ist dem Verfahren ein wasserfachlicher Sachverständiger beizuziehen, soweit nicht eine Bewilligungspflicht nach wasserrechtlichen Vorschriften gegeben ist.

Geltende Fassung

Wasserrechtsgesetzes 1959 in der Fassung der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1997 findet auf die Lagerung oder die Leitung wassergefährdender Stoffe, die für den Bergbau nicht benötigt werden, keine Anwendung.

....

(9) Wenn es zur Wahrung der im Abs. 3 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf auch die Herstellung einer Änderung einer bewilligten Bergbauanlage einer Bewilligung. Diese Bewilligung hat auch die bereits bewilligte Anlage soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im Abs. 3 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits bewilligten Anlagen erforderlich ist. Eine bewilligungspflichtige Änderung einer bewilligten Bergbauanlage liegt dann nicht vor, wenn mit der Änderung der Bergbauanlage weder qualitativ andere noch quantitativ zusätzliche Emissionen auftreten oder wenn es sich um eine gesetzlich oder bescheidmäßig angeordnete Sanierung (Abs. 11) der Bergbauanlage handelt.

....

....

§ 125. (1) Der Bergbauberechtigte hat für jeden Bergbaubetrieb und für jede selbständige Betriebsabteilung als verantwortliche Person für die Leitung einen Betriebsleiter und für die technische Aufsicht Betriebsaufseher zu bestellen.

Vorgeschlagene Fassung

....

(9) Wenn es zur Wahrung der im Abs. 3 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf auch die Herstellung einer Änderung einer bewilligten Bergbauanlage einer Bewilligung. Diese Bewilligung hat auch die bereits bewilligte Anlage soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im Abs. 3 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits bewilligten Anlagen erforderlich ist. Eine bewilligungspflichtige Änderung einer bewilligten Bergbauanlage liegt dann nicht vor, wenn es sich um eine gesetzlich oder behördlich angeordnete Sanierung (Abs. 11) der Bergbauanlage handelt. Ein Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung für eine wesentliche Änderung einer Bergbauanlage hat die im Abs. 1 angeführten Angaben und Unterlagen soweit zu enthalten, als dies für die Beurteilung der Bewilligungsvoraussetzungen nach Abs. 3 erforderlich ist.

....

....

§ 125. (1) Der Bergbauberechtigte hat für jeden Bergbaubetrieb und für jede selbständige Betriebsabteilung einen Betriebsleiter und, soweit es die sichere und planmäßige Beaufsichtigung des Bergbaus erfordert, für die technische Aufsicht Betriebsaufseher zu bestellen. Diese sind mit zur technisch sicheren und einwandfreien Ausübung der Bergbautätigkeit entsprechenden Befugnissen auszustatten. Bei

Geltende Fassung

(2) Betriebsleiter und Betriebsaufseher dürfen nicht in dieser Funktion für einen anderen Bergbaubetrieb oder eine selbständige Betriebsabteilung, bei einem in mehrere selbständige Betriebsabteilungen gegliederten Bergbaubetrieb für eine andere selbständige Betriebsabteilung oder einen Bergbaubetrieb, bestellt sein. Mehrfachbestellungen sind zulässig, sofern die betreffende Person in der Lage ist, bei allen Bergbaubetrieben, für die sie verantwortlich sein soll, ihre Funktion einwandfrei auszuüben.

.....
.....

§ 128. (1) Der Bergbauberechtigte hat der zuständigen Behörde die Betriebsleiter und Betriebsaufseher umgehend nach deren Bestellung unter Angabe ihrer Aufgabenbereiche und Befugnisse, ihrer Vorbildung und bisherigen Tätigkeit unter Beifügung von Unterlagen hierüber sowie über die hinreichende Kenntnis der im § 174 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften bekanntzugeben.

§ 129. Zur Anerkennung der Bestellung von Betriebsleitern und Betriebsaufsehern ist zuständig:
 1. der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
 - in den im § 171 Abs. 1 nicht genannten Fällen sowie

Vorgeschlagene Fassung

Betrieben von geringer Gefährlichkeit und Bedeutung kann die Behörde mit Bescheid eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Bestellung eines Betriebsleiters zulassen. Diese Ausnahme ist von der Behörde zu widerrufen, wenn sich die für die Zulassung der Ausnahme maßgeblich gewesenen Umstände geändert haben.

(2) Mehrfachbestellungen von Betriebsleitern und Betriebsaufsehern sind zulässig, sofern die betreffende Person in der Lage ist, bei allen Bergbaubetrieben, für die sie verantwortlich sein soll, ihre Funktion einwandfrei auszuüben.

.....
.....

§ 128. (1) Der Bergbauberechtigte hat der zuständigen Behörde die Betriebsleiter und Betriebsaufseher umgehend nach deren Bestellung unter Angabe ihrer Aufgabenbereiche und Befugnisse, ihrer Vorbildung und bisherigen Tätigkeit unter Beifügung von Unterlagen hierüber sowie über die hinreichende Kenntnis der im § 174 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften bekanntzugeben und um Anerkennung der Bestellung anzusuchen.

§ 129. Zur Anerkennung der Bestellung von Betriebsleitern und Betriebsaufsehern ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zuständig.

Geltende Fassung

- in den im § 171 Abs. 1 genannten Fällen, wenn sich der Bereich des Bergbaubetriebes, der selbständigen Betriebsabteilung oder der Abteilungen im Fall des § 125 Abs. 4 über ein Bundesland hinauserstreckt oder bei Mehrfachbestellungen die Bergbaubetriebe in zwei oder mehr Bundesländern liegen;
- 2. der Landeshauptmann in den im § 171 Abs. 1 genannten Fällen, wenn sich der Bereich des Bergbaubetriebes, der selbständigen Betriebsabteilung oder der Abteilungen im Fall des § 125 Abs. 4 über den politischen Bezirk hinauserstreckt oder bei Mehrfachbestellungen die Bergbaubetriebe in zwei oder mehr politischen Bezirken liegen;
- 3. die Bezirksverwaltungsbehörde in den übrigen Fällen.

§ 132. (1)

.....

(2) Hat der Bergbauberechtigte innerhalb der festgesetzten Frist nach Abs. 1 keine geeignete andere Person als Betriebsleiter bekanntgegeben, hat die zuständige Behörde die Weiterführung des Bergbaubetriebes, der selbständigen Betriebsabteilung oder der Abteilungen im Fall des § 125 Abs. 3 bis zur Bestellung einer geeigneten anderen Person mit Bescheid zu untersagen.

§ 134. (1) Fremdunternehmer haben der im § 129 genannten Behörde vor Aufnahme der ihnen vom Bergbauberechtigten übertragenen Tätigkeiten die für die Leitung und technische Aufsicht

Vorgeschlagene Fassung

§ 132. (1)

.....

(2) Hat der Bergbauberechtigte innerhalb der festgesetzten Frist nach Abs. 1 keine geeignete andere Person als Betriebsleiter bekannt gegeben, hat die zuständige Behörde die Weiterführung des Bergbaubetriebes, der selbständigen Betriebsabteilung oder der Abteilungen im Fall des § 125 Abs. 3 bis zur Bestellung einer geeigneten anderen Person mit Bescheid zu untersagen. Dies gilt auch dann, wenn der Bergbauberechtigte die Bestellung verantwortlicher Personen unterlässt.

§ 134. (1) Fremdunternehmer haben der im § 129 genannten Behörde vor Aufnahme der ihnen vom Bergbauberechtigten übertragenen Tätigkeiten die für die Leitung und technische Aufsicht

Geltende Fassung

verantwortlichen Personen unter Angabe der Aufgabenbereiche und Befugnisse bekanntzugeben und nachzuweisen, daß die namhaft gemachten Personen über eine hinreichende Kenntnis der im § 174 Abs.1 angeführten Rechtsvorschriften verfügen, soweit diese für die Ausführung der Tätigkeiten in Betracht kommen. Der § 126 zweiter Satz und der § 127 Abs.5 gelten sinngemäß.

....

....

§ 135. (1)

....

(2) Ein verantwortlicher Markscheider kann von einem Bergbauberechtigten auch für mehrere Bergbaubetriebe oder auch noch von anderen Bergbauberechtigten als verantwortlicher Markscheider bestellt werden, wenn er in der Lage ist, bei allen Bergbaubetrieben, für die er verantwortlich sein soll, seine Funktion einwandfrei auszuüben.

(3) Wenn es die einwandfreie Führung des Bergbaukartenwerkes oder die ordnungsgemäße Ausführung der vermessungs- und bergschadenskundlichen Aufgaben erfordert, hat der Bergbauberechtigte auch dafür zu sorgen, daß der verantwortliche Markscheider im Fall längerer Abwesenheit von einer im Sinn des § 138 geeigneten Person vertreten wird.

Vorgeschlagene Fassung

verantwortlichen Personen unter Angabe der Aufgabenbereiche und Befugnisse bekannt zu geben. Der § 126 zweiter Satz gilt sinngemäß.

....

§ 135. (1)

....

(2) Handelt es sich um die ausschließlich obertägige Gewinnung von Lockergesteinen, kann die Behörde über Ansuchen des Bergbauberechtigten mit Bescheid von der Pflicht zur Bestellung eines verantwortlichen Markscheiders entbinden, wenn zu erwarten ist, dass die Bergbautätigkeit unter wenig gefährlichen Verhältnissen vorgenommen werden wird. Dies wird insbesondere dann gegeben sein, wenn die obertägige Gewinnung

1. nicht im Bereich noch offen stehender Grubenbaue erfolgt und auszuschließen ist, dass von den nicht offen stehenden Grubenbauen Beeinträchtigungen der obertägigen Gewinnung möglich sind,
2. nicht in einem geologisch unbeständigen Gebiet (Rutschgebiet, Bergsturzgefahr) erfolgt, oder
3. keine weiträumigen Grundwasserabsenkungen nach sich ziehen könnte.

Die Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

verantwortlichen Markscheiders ist von der Behörde zu widerrufen, wenn sich die für die Befreiung maßgeblich gewesenen Umstände geändert haben.

(3) Ein verantwortlicher Markscheider kann von einem Bergbauberechtigten auch für mehrere Bergbaubetriebe oder auch noch von anderen Bergbauberechtigten als verantwortlicher Markscheider bestellt werden, wenn er in der Lage ist, bei allen Bergbaubetrieben, für die er verantwortlich sein soll, seine Funktion einwandfrei auszuüben.

(4) Wenn es die einwandfreie Führung des Bergbaukartenwerkes oder die ordnungsgemäße Ausführung der vermessungs- und bergschadenskundlichen Aufgaben erfordert, hat der Bergbauberechtigte auch dafür zu sorgen, daß der verantwortliche Markscheider im Fall längerer Abwesenheit von einer im Sinn des § 138 geeigneten Person vertreten wird.

§ 136. Der Bergbauberechtigte hat der zuständigen Behörde (§ 137) den verantwortlichen Markscheider umgehend nach dessen Bestellung unter Angabe der Vorbildung und bisherigen Tätigkeit unter Beifügung von Unterlagen hierüber sowie über die hinreichende Kenntnis der im § 174 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften bekanntzugeben. Der § 128 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 137. Für die Anerkennung der Bestellung eines verantwortlichen Markscheiders ist zuständig:

1. der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
 - in den im § 171 Abs. 1 nicht genannten Fällen sowie
 - in den im § 171 Abs. 1 genannten Fällen, wenn sich der

§ 136. Der Bergbauberechtigte hat der zuständigen Behörde (§ 137) den verantwortlichen Markscheider umgehend nach dessen Bestellung unter Angabe der Vorbildung und bisherigen Tätigkeit unter Beifügung von Unterlagen hierüber sowie über die hinreichende Kenntnis der im § 174 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften bekanntzugeben und um Anerkennung der Bestellung anzusuchen. Der § 128 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 137. Für die Anerkennung der Bestellung eines verantwortlichen Markscheiders ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zuständig.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

- Bereich des Bergbaubetriebes über ein Bundesland hinauserstreckt oder bei Mehrfachbestellungen die Bergbaubetriebe in zwei oder mehr Bundesländern liegen;
2. der Landeshauptmann in den im § 171 Abs. 1 genannten Fällen, wenn sich der Bereich des Bergbaubetriebes über einen politischen Bezirk hinauserstreckt oder bei Mehrfachbestellungen die Bergbaubetriebe in zwei oder mehr politischen Bezirken liegen;
 3. die Bezirksverwaltungsbehörde in den übrigen Fällen.

§ 138. (1) Als verantwortliche Markscheider dürfen nur Personen bestellt werden, die im Zeitpunkt ihrer Bestellung eine entsprechende Vorbildung (Abs. 2) oder bei Fehlen einer solchen die beim betreffenden Bergbaubetrieb erforderlichen Kenntnisse des Markscheidewesens, eine hinreichend lange einschlägige praktische Verwendung (Abs. 3) und eine hinreichende Kenntnis der im § 174 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften (Abs. 4) aufweisen.

.....

§ 153. (1)

.....

(2) In Bergaugebieten dürfen nach Maßgabe des § 156 Bauten und andere Anlagen, soweit es sich nicht um Bergbauanlagen handelt, nur mit Bewilligung der Behörde errichtet werden. Dies gilt auch bei wesentlichen Erweiterungen und Veränderungen der Anlagen. Die Bewilligung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Vorlage des Ansuchens von der Behörde versagt wird.

§ 138. (1) Als verantwortliche Markscheider dürfen nur Personen bestellt werden, die im Zeitpunkt ihrer Bestellung nicht als verantwortliche Personen (Betriebsleiter, Betriebsaufseher, Leitung und technische Aufsicht bei Fremdunternehmern) tätig sind, eine entsprechende Vorbildung (Abs. 2) oder bei Fehlen einer solchen die beim betreffenden Bergbaubetrieb erforderlichen Kenntnisse des Markscheidewesens, eine hinreichend lange einschlägige praktische Verwendung (Abs. 3) und eine hinreichende Kenntnis der im § 174 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften (Abs. 4) aufweisen.

.....

§ 153. (1)

.....

(2) In Bergaugebieten dürfen Maßgabe des § 156 Bauten und andere Anlagen, soweit es sich nicht um Bergbauanlagen handelt, nur mit Bewilligung der Behörde errichtet werden. Dies gilt auch bei wesentlichen Erweiterungen und Veränderungen der Anlagen.

Geltende Fassung

....

§ 156. (I)

....

(4) Die Bewilligung ist dann nicht zu versagen, wenn die bergbauliche Inanspruchnahme nicht innerhalb von 15 Jahren zu erwarten ist und gegenständlichenfalls kein Reservefeld vorliegt. Die voraussichtliche bergbauliche Inanspruchnahme hat der Bergbauberechtigte glaubhaft zu machen.

§ 160.

....

....

(2)

....

....

3. der Schaden an einer Anlage, wenn diese in einem Bergaugebiet nach dessen Ersichtlichmachung im Grundbuch oder nach Kundmachung der Begrenzung des Bergaugebietes nach § 210 errichtet und hiefür die Bewilligung nach § 153 Abs.2 von der Behörde versagt worden ist oder die Verpflichtung zu geeigneten Maßnahmen oder Sicherheitsvorkehrungen (§ 156 Abs.2) nicht eingehalten worden ist.

Vorgeschlagene Fassung

....

§ 156. (I)

....

(4) Die Bewilligung ist dann nicht zu versagen, wenn die bergbauliche Inanspruchnahme nicht innerhalb der nächsten 15 Jahre zu erwarten ist. Die voraussichtliche bergbauliche Inanspruchnahme hat der Bergbauberechtigte glaubhaft zu machen.

§ 160.

....

....

(2)

....

....

3. der Schaden an einer Anlage, wenn diese in einem Bergaugebiet nach dessen Ersichtlichmachung im Grundbuch oder nach Kundmachung der Begrenzung des Bergaugebietes nach § 210 errichtet und hiefür nicht um die Bewilligung nach § 153 Abs. 2 angesucht oder die Bewilligung nach § 153 Abs.2 von der Behörde versagt worden ist oder in den Fällen des § 211 die Bewilligung nach § 153 Abs. 2 als erteilt gilt oder die Verpflichtung zu geeigneten Maßnahmen oder Sicherheitsvorkehrungen (§ 156 Abs.2) nicht eingehalten worden ist, sowie der Schaden an einer Anlage, wenn diese entgegen einer nach § 181 erlassenen Abstandsverordnung errichtet worden ist.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****IX. HAUPTSTÜCK****ZUSTÄNDIGKEIT DER BEHÖRDEN****I. Abschnitt**

§ 170. Soweit in diesem Bundesgesetz und im § 171 nichts anderes bestimmt ist, ist Behörde im Sinne dieses Gesetzes der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

IX. HAUPTSTÜCK**I. Abschnitt****Organisation und Zuständigkeit der Behörden**

§ 170. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz und im § 171 nichts anderes bestimmt ist, sind Behörden im Sinne dieses Gesetzes der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und die Montanbehörden erster Instanz.

(2) Die Sitze und Amtsbezirke der Montanbehörden erster Instanz bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit unter Beachtung der geologisch-lagerstättenkundlichen und sicherheitstechnischen Gegebenheiten sowie der Erfordernisse einer gesetzmäßigen, zweckmäßigen und sparsamen Verwaltung durch Verordnung. Die Montanbehörden erster Instanz unterstehen unmittelbar dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.

(3) In erster Instanz zuständig ist

1. in den in diesem Bundesgesetz ausdrücklich bestimmten Fällen der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit,
2. in den übrigen Fällen die Montanbehörde erster Instanz.

(4) In den Fällen des Abs. 3 Z 2 richtet sich die örtliche Zuständigkeit danach, in welchem Amtsbezirk die Bergbauberechtigung ausgeübt wird oder ausgeübt werden soll. Wäre danach die Zuständigkeit von zwei oder mehreren Montanbehörden erster Instanz gegeben, so ist diejenige Montanbehörde erster Instanz zuständig, auf deren

Geltende Fassung

§ 171. (1) Für die obertägige Gewinnung und Aufbereitung grundeigener mineralischer Rohstoffe ist, soweit in diesem Bundesgesetz und in den folgenden Absätzen nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, Behörde erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Verwaltungsbezirk die bekanntgegebenen Grundstücke nach § 80 Abs. 2 Z 2 liegen und Behörde zweiter Instanz der Landeshauptmann.

(2) Der Landeshauptmann ist in folgenden Fällen in erster Instanz zuständig:

1. Genehmigung von Betriebsplänen, wenn sich die in diesen vorgesehenen Arbeiten und Maßnahmen über zwei oder mehrere Verwaltungsbezirke erstrecken.
2. Bewilligung von Bergbauanlagen, die sich über zwei oder mehrere Verwaltungsbezirke erstrecken.

Vorgeschlagene Fassung

Amtsbezirk sich die Bergbauberechtigung zum überwiegenden Teil erstreckt oder erstrecken würde.

(5) In zweiter Instanz ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zuständig.

(6) Im Fall der Änderung von Amtsbezirken der Montanbehörden erster Instanz gelten die auf die früheren Amtsbezirke bezogenen Bergbauberechtigungen und Befugnisse der Bergbauberechtigten für die neuen Amtsbezirke.

§ 171. (1) Für die obertägige Gewinnung und Aufbereitung grundeigener mineralischer Rohstoffe ist, soweit in diesem Bundesgesetz und in den folgenden Absätzen nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, Behörde erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Verwaltungsbezirk die bekanntgegebenen Grundstücke nach § 80 Abs. 2 Z 2 liegen und Behörde zweiter Instanz der Landeshauptmann. Wäre danach die Zuständigkeit von zwei oder mehreren Bezirksverwaltungsbehörden gegeben, so ist diejenige Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, auf deren Verwaltungsbezirk sich die bekannt gegebenen Grundstücke nach § 80 Abs. 2 Z 2 zum überwiegenden Teil erstrecken.

(2) Der Landeshauptmann ist außer in den in diesem Bundesgesetz ausdrücklich angeführten Fällen in folgenden Fällen in erster Instanz zuständig:

1. Genehmigung von Betriebsplänen, wenn sich die in diesen vorgesehenen Arbeiten und Maßnahmen über zwei oder mehrere Verwaltungsbezirke erstrecken.
2. Bewilligung von Bergbauanlagen, die sich über zwei oder mehrere Verwaltungsbezirke erstrecken.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

.....

.....

§ 174. (1) In Ausübung ihres Aufsichtsrechtes haben die Behörden die Einhaltung dieses Bundesgesetzes, der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen und der sonstigen von den Behörden anzuwendenden Rechtsvorschriften sowie der darauf beruhenden Verfügungen zu überwachen, besonders soweit sie

1. das Bergbauberechtigungswesen,
 2. den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen, außer der Arbeitnehmer, und den Schutz von Sachen
 3. den Umweltschutz,
 4. den Lagerstättenschutz,
 5. den Oberflächenschutz,
 6. die Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit und
 7. die bergbauliche Ausbildung
- betreffen.

.....

.....

.....

§ 174. (1) § 174 Abs.1 lautet:

- „(1) In Ausübung ihres Aufsichtsrechtes haben die Behörden die Einhaltung dieses Bundesgesetzes, der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen und der sonstigen von den Behörden anzuwendenden Rechtsvorschriften sowie der darauf beruhenden Verfügungen zu überwachen, besonders soweit sie
1. das Bergbauberechtigungswesen,
 2. das Gewinnungsbetriebsplanwesen,
 3. den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen, außer der Arbeitnehmer, und den Schutz von Sachen,
 4. den Umweltschutz,
 5. den Lagerstättenschutz,
 6. den Oberflächenschutz,
 7. die Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit und
 8. die bergbauliche Ausbildung

betreffen.

.....

Geltende Fassung

§ 175. (1) Zum Zwecke der Überwachung haben die Bezirksverwaltungsbehörden, soweit es sich um die obertägige Gewinnung und Aufbereitung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen handelt, im übrigen die mit Bergbauangelegenheiten befaßten Organe des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, die Orte, an denen Tätigkeiten der im § 2 Abs.1 genannten Art ausgeübt werden, ferner die bei solchen Tätigkeiten verwendeten Bergbauanlagen, Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte, Betriebseinrichtungen u.dgl., die den Arbeitnehmern vom Bergbauberechtigten zur Verfügung gestellten Wohnräume und Unterkünfte sowie bis zu dem Zeitpunkt, in dem mit dem Auftreten von Bergschäden nicht mehr zu rechnen ist, das Bergbaugelände, soweit dies zur Ausübung des Aufsichtsrechtes der Behörden erforderlich ist, insbesondere bei Bestehen besonderer Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Personen, zu besichtigen. Orte, an denen Tätigkeiten der im § 182 genannten Art ausgeübt werden, sind mindestens einmal im Jahr zu besichtigen. Von allen Besichtigungen ist der Betriebsrat zu verständigen und auf dessen Verlangen dieser beizuziehen. Sind vom Betriebsrat jedoch Befahrungsmänner bestimmt worden, so sind diese den Besichtigungen beizuziehen.

(2) Die mit Bergbauangelegenheiten befaßten Organe des Amtes der Landesregierung sind berechtigt, zur Überwachung der Tätigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden Besichtigungen der im Abs.1 genannten Art durchzuführen.

Vorgeschlagene Fassung

.....
.....

§ 175. (1) Zum Zwecke der Überwachung haben die Bezirksverwaltungsbehörden, soweit es sich um die obertägige Gewinnung und Aufbereitung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen handelt, im übrigen die Montanbehörden erster Instanz, die Orte, an denen Tätigkeiten der im § 2 Abs.1 genannten Art ausgeübt werden, ferner die bei solchen Tätigkeiten verwendeten Bergbauanlagen, Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte, Betriebseinrichtungen u.dgl., die den Arbeitnehmern vom Bergbauberechtigten zur Verfügung gestellten Wohnräume und Unterkünfte sowie bis zu dem Zeitpunkt, in dem mit dem Auftreten von Bergschäden nicht mehr zu rechnen ist, das Bergbaugelände regelmäßig, bei Bestehen besonderer Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Personen, insbesondere beim untertägigen Bergbau, mindestens aber einmal im Jahr, zu besichtigen. Orte, an denen Tätigkeiten der im § 182 genannten Art ausgeübt werden, sind mindestens einmal im Jahr zu besichtigen. Von allen Besichtigungen ist der Betriebsrat zu verständigen und auf dessen Verlangen dieser beizuziehen. Sind vom Betriebsrat jedoch Befahrungsmänner bestimmt worden, so sind diese den Besichtigungen beizuziehen.

(2) Die mit Bergbauangelegenheiten befassten Organe des Amtes der Landesregierung sind berechtigt, zur Überwachung der Tätigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden Besichtigungen der im Abs.1 genannten Art durchzuführen. Diese Rechte stehen auch dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hinsichtlich der ihm unterstellten Montanbehörden erster Instanz zu.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****§ 178. (1)**

.....
.....

(4) Behörde im Sinne der Abs.1 bis 3 ist, soweit es sich um die obertägige Gewinnung und Aufbereitung grundeigener mineralischer Rohstoffe handelt, die Bezirksverwaltungsbehörde, ansonsten der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

.....

§ 179.

.....
.....

(3) Stellt sich nach Einstellung der im § 2 Abs.1 angeführten Tätigkeiten heraus, daß die nach § 58 Abs.1 oder § 117 Abs.1 getroffenen Annahmen hinsichtlich des voraussichtlichen Auftretens von Bergschäden nicht oder nicht im vollen Umfang aufrecht zu erhalten sind, so hat die Behörde die Möglichkeit des Auftretens von Bergschäden neuerlich zu untersuchen und die Annahmen den geänderten Verhältnissen anzugeleichen. Hierbei ist auch zu prüfen, ob der Ersatz von allenfalls noch auftretenden Bergschäden als gesichert gelten kann. Im Zweifelsfall kann die Behörde von den im

§ 178. (1)

.....
.....

(4) Behörde im Sinne der Abs.1 bis 3 ist, soweit es sich um die obertägige Gewinnung und Aufbereitung grundeigener mineralischer Rohstoffe handelt, die Bezirksverwaltungsbehörde, ansonsten die Montanbehörde erster Instanz.

.....

§ 179.

.....
.....

(3) Stellt sich nach Einstellung der im § 2 Abs.1 angeführten Tätigkeiten heraus, daß die nach § 58 Abs.1 oder § 117 Abs.1 getroffenen Annahmen hinsichtlich des voraussichtlichen Auftretens von Bergschäden nicht oder nicht im vollen Umfang aufrecht zu erhalten sind, so hat die Behörde die Möglichkeit des Auftretens von Bergschäden neuerlich zu untersuchen und die Annahmen den geänderten Verhältnissen anzugeleichen. Hierbei ist auch zu prüfen, ob der Ersatz von allenfalls noch auftretenden Bergschäden als gesichert gelten kann. Im Zweifelsfall kann die Behörde von den im Zeitpunkt

Geltende Fassung

Zeitpunkt ihrer Erhebungen Haftpflichtigen (§ 161) die Vorlage entsprechender Nachweise und nötigenfalls die Leistung einer angemessenen Sicherstellung verlangen. Der § 64 gilt auch hier. Wenn das Leben oder die Gesundheit von Personen durch Ereignisse oder Gegebenheiten nach Einstellung der im § 2 Abs.1 angeführten Tätigkeiten bedroht wird oder bedroht werden kann, hat die Behörde dem Haftpflichtigen die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen anzurufen.

Vorgeschlagene Fassung

ihrer Erhebungen Haftpflichtigen (§ 161) die Vorlage entsprechender Nachweise und nötigenfalls die Leistung einer angemessenen Sicherstellung verlangen. Der § 64 gilt auch hier. Wenn das Leben oder die Gesundheit von Personen oder fremde Sachen durch Ereignisse oder Gegebenheiten nach Einstellung der im § 2 Abs.1 angeführten Tätigkeiten bedroht wird oder bedroht werden kann, hat die Behörde dem Haftpflichtigen die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen anzurufen.

(4) Behörde im Sinne der Abs.1 und 2 ist, soweit es sich um die obertägige Gewinnung und Aufbereitung grundeigener mineralischer Rohstoffe handelt, die Bezirksverwaltungsbehörde, im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

§ 180. (1) Haben die mit Bergbauangelegenheiten befaßten Organe des Amtes der Landesregierung bei Besichtigungen nach § 175 Abs.3 vorschriftswidrige Zustände oder gefährliche Ereignisse oder Gegebenheiten festgestellt, so haben sie diese zur Anordnung von Maßnahmen nach den §§ 178 und 179 der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

(2) Bei Gefahr im Verzug hat das Organ des Amtes der Landesregierung namens der Bezirksverwaltungsbehörde einzuschreiten. Die §§ 178 und 179 gelten sinngemäß.

(4) Behörde im Sinne der Abs.1 und 2 ist, soweit es sich um die obertägige Gewinnung und Aufbereitung grundeigener mineralischer Rohstoffe handelt, die Bezirksverwaltungsbehörde, im übrigen die Montanbehörde erster Instanz.

§ 180. (1) Haben die mit Bergbauangelegenheiten befaßten Organe des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit bzw. die Organe des Amtes der Landesregierung bei Besichtigungen nach § 175 Abs.3 vorschriftswidrige Zustände oder gefährliche Ereignisse oder Gegebenheiten festgestellt, so haben sie diese zur Anordnung von Maßnahmen nach den §§ 178 und 179 der Montanbehörde erster Instanz bzw. der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

(2) Bei Gefahr im Verzug hat das Organ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit namens der Montanbehörde erster Instanz bzw. das Organ des Amtes der Landesregierung namens der Bezirksverwaltungsbehörde einzuschreiten. Die §§ 178 und 179 gelten sinngemäß.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****§ 185. (1)**

.....

(3) Die Vormerkungen können auch automationsunterstützt geführt und Auszüge daraus automationsunterstützt hergestellt werden. Von den Vormerkungen können Auszüge verlangt werden.

(4) Die Vormerkungen (das Bergbauinformationssystem) haben (hat) zu umfassen:

.....

.....

.....

(6) Die im § 171 Abs.1 und 2 genannten Behörden sind verpflichtet, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten alle die für die Führung der Vormerkungen und der Übersichtskarten erforderlichen Daten bekanntzugeben.

§ 185. (1)

.....

(3) Die Vormerkungen und Übersichtskarten (Bergbauinformationssystem – BergIS) sind automationsunterstützt zu führen, Auszüge daraus automationsunterstützt herzustellen und für das INTERNET in geeigneter Form aufzubereiten. Von den Vormerkungen und Übersichtskarten können Auszüge gegen Entgelt verlangt werden.

(4) Die Vormerkungen und Übersichtskarten haben insbesondere zu umfassen:

.....

.....

(6) Die in §§ 170 und § 171 genannten Behörden und die Bergbauberechtigten sind verpflichtet, dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit alle für die Führung der Vormerkungen und der Übersichtskarten erforderlichen Daten bekanntzugeben.

(7) Die Zeitabstände, in denen das Bergbauinformationssystem – BergIS nachzutragen ist, dessen Aufbau, Inhalt, Anfertigung und Führung, die Art der Bekanntgabe der Angaben des Bergbaukartenwerkes, die Ausgestaltung des Bergbauinformationssystems – BergIS zur Abrufbarkeit über INTERNET und die Höhe der Entgelte für Auszüge aus dem Bergbaukartenwerk – BergIS bestimmt nach dem Stand der Technik

Geltende Fassung

§ 191. (1)

.....

.....

(6) Wird die Freischurfgebühr trotz Setzung einer Nachfrist von einem Monat nicht oder nur teilweise entrichtet, so erlischt die Schurberechtigung. Auf Verlangen hat die Behörde das Bestehen oder Nichtbestehen der Schurberechtigung festzustellen. Wird die Maßengebühr durch zwei aufeinanderfolgende Jahre trotz Setzung einer Nachfrist von einem Monat nicht oder nur teilweise entrichtet, so hat die Behörde die Bergwerksberechtigung zu entziehen.

§ 193. (1)

.....

.....

(7) Personen, die nicht in den vorstehenden Absätzen genannt sind und unbefugt trotz Verbotsfahnen eine Bergbauanlage, ein Bergbaugelände oder durch Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes, durch andere von den Behörden anzuwendende Rechtsvorschriften oder durch Verfügungen der Behörden festgesetzte Verbotsbereiche betreten oder trotz Versagens einer Bewilligung nach § 153 Abs. 2 Bauten und andere Anlagen in

Vorgeschlagene Fassung

der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung.

§ 191. (1)

.....

.....

(6) Wird die Freischurfgebühr trotz Setzung einer Nachfrist von einem Monat nicht oder nur teilweise entrichtet, so erlischt die Schurberechtigung. Auf Verlangen hat die Behörde das Bestehen oder Nichtbestehen der Schurberechtigung festzustellen. Wird die Maßengebühr durch zwei aufeinanderfolgende Jahre trotz Setzung einer Nachfrist von einem Monat nicht oder nur teilweise entrichtet, so hat die Behörde die Bergwerksberechtigung zu entziehen bzw. im Falle des Vorliegens der im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffe die Weiterführung des Bergbaus bis zur Bezahlung der fälligen Maßengebühren mit Bescheid zu untersagen.

§ 193. (1)

.....

.....

(7) Personen, die nicht in den vorstehenden Absätzen genannt sind und unbefugt trotz Verbotsfahnen eine Bergbauanlage, ein Bergbaugelände oder durch Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes, durch andere von den Behörden anzuwendende Rechtsvorschriften oder durch Verfügungen der Behörden festgesetzte Verbotsbereiche betreten, nicht um eine Bewilligung nach § 153 Abs. 2 angemeldet haben oder trotz Versagens einer Bewilligung nach § 153

Geltende Fassung

Bergaugebieten errichten, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 2000 S zu bestrafen.

....

....

Vorgeschlagene Fassung

Abs. 2 Bauten und andere Anlagen in Bergaugebieten errichten oder die in einer Verordnung nach § 181 Abs. 1 die von Bergbauanlagen vorgeschriebenen Mindestabstände bei der Errichtung von Bauten und anderen Anlagen nicht einhalten, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 2000 S zu bestrafen.

....

....

§ 196. (1) Die nachstehend angeführten Verordnungen, die sowohl Belange der Mineralrohstoffgewinnung als auch Belange des Arbeitnehmerschutzes regeln, gelten bis zur Neuregelung des betreffenden Gebietes oder einer Änderung durch eine Verordnung aufgrund dieses Bundesgesetzes, soweit Belange der Mineralrohstoffgewinnung betroffen sind, oder des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, soweit Belange des Arbeitnehmerschutzes betroffen sind, im bisherigen Umfang weiter:

....

....

....

§ 196. (1) Die nachstehend angeführten Verordnungen, die sowohl Belange der Mineralrohstoffgewinnung als auch Belange des Arbeitnehmerschutzes regeln, gelten bis zur Neuregelung des betreffenden Gebietes oder einer Änderung durch eine Verordnung aufgrund dieses Bundesgesetzes, soweit Belange der Mineralrohstoffgewinnung betroffen sind, oder des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, soweit Belange des Arbeitnehmerschutzes betroffen sind, im bisherigen Umfang als Bundesgesetz weiter.

....

....

....

Geltende Fassung

§ 197. (1)

.....
.....

(6) Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende Abbae für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe ist § 82 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes auch dann nicht zu versagen ist, wenn der Abbau auf Grundstücken erfolgen soll, die unmittelbar an Grundstücke angrenzen, auf denen bereits abgebaut wird, und die Grundstücke, auf denen abgebaut werden soll, nicht näher an Grundstücken mit Widmungen im Sinne des § 82 Abs. 1 Z 1 bis 3 liegen, als Grundstücke, auf denen bereits der Abbau erfolgt, es sei denn, daß Widmungen nach § 82 Abs. 2 Z 1 vorliegen. Dabei ist eine Entfernung von mindestens 100 m zu den in § 82 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten einzuhalten.

§ 202. (1) Die Inhaber von bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufrechten Gewinnungsbewilligungen für Magnesit, Kalkstein (mit einem CaCO₃-Anteil von gleich oder größer als 95 %) und Diabas (basaltische Gesteine), soweit diese als Festgesteine vorliegen, Quarzsand (SiO₂-Anteil von gleich oder größer als 80 %) und Illitton und andere Blähton, soweit diese als Lockergesteine vorliegen, haben bei der Behörde bis zum 31. Dezember 2003 die Umwandlung der den Gewinnungsbewilligungen zugrunde liegenden Abbaufelder in Grubenmaße zu beantragen. Diese können, soweit Bergwerksberechtigungen für Grubenmaße und Überscharen nicht entgegenstehen, über den von den Abbaufeldern

Vorgeschlagene Fassung

§ 197. (1)

.....
.....

(6) Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende Abbae für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe ist § 82 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes auch dann nicht zu versagen ist, wenn der Abbau auf Grundstücken erfolgen soll, die unmittelbar an Grundstücke angrenzen, auf denen bereits abgebaut wird, und die Grundstücke, auf denen abgebaut werden soll, nicht näher an Grundstücken mit Widmungen im Sinne des § 82 Abs. 1 Z 1 bis 3 liegen, als Grundstücke, auf denen bereits der Abbau erfolgt, es sei denn, dass ein Fall des § 82 Abs. 2 Z 1 bis 3 vorliegt. Dabei ist eine Entfernung von mindestens 100 m zu den in § 82 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten einzuhalten.

§ 202. (1) Die Inhaber von bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufrechten Gewinnungsbewilligungen für Magnesit, Kalkstein (mit einem CaCO₃-Anteil von gleich oder größer als 95 %) und Diabas (basaltische Gesteine), soweit diese als Festgesteine vorliegen, Quarzsand (SiO₂-Anteil von gleich oder größer als 80 %) und Tone, soweit diese als Lockergesteine vorliegen, haben bei der Behörde bis zum 31. Dezember 2003 die Umwandlung der den Gewinnungsbewilligungen zugrunde liegenden Abbaufelder in Grubenmaße oder Überscharen zu beantragen. Grubenmaße können, soweit Bergwerksberechtigungen für Grubenmaße und Überscharen nicht entgegenstehen, über den von den Abbaufeldern eingenommenen Raum hinausreichen, wenn sonst Teile der Abbaufelder außerhalb der

Geltende Fassung

eingenommenen Raum hinausreichen, wenn sonst Teile der Abbaufelder außerhalb der Grubenmaße verbleiben würden. Die für aneinandergrenzende Abbaufelder begehrten Grubenmaße bilden ein Grubenfeld.

(2) Dem Antrag müssen zu entnehmen sein:

1. Vor- und Familienname, Beruf und Anschrift des Antragstellers, bei mehreren Eigentümern des Abbaufeldes aller Antragsteller unter Angabe ihrer Anteile, bei einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechtes Name und Sitz,
2. die Bezeichnung des Grubenfeldes und der dieses bildenden Grubenmaße,
3. die Lage der Eckpunkte der Rechtecke der begehrten Grubenmaße in Koordinaten, die sich auf das System der Landesvermessung (§ 9 Abs.2) beziehen, in Metern auf zwei Dezimalstellen,
4. die Nummern der Grundstücke, auf denen die begehrten Grubenmaße zu liegen kommen, die Katastral- und Ortsgemeinde sowie der politischen Bezirke, wo sich die Grundstücke befinden, die Einlagezahlen des Grundbuches, die Namen und Anschriften der Grundeigentümer sowie deren Eigentumsanteile,
5. Angaben über die Gewinnungsberechtigungen und die Speicherbewilligungen im Bereich der begehrten Grubenmaße sowie die Namen und Anschriften der Berechtigten.

(3) Dem Antrag sind drei Abschriften von diesem anzuschließen, ferner etwaige Vermessungsprotokolle und Berechnungen, eine von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder einem nach § 139 anerkannten verantwortlichen Markscheider angefertigte Lagerungskarte in vierfacher Ausfertigung, sofern der Antragsteller

Vorgeschlagene Fassung

Grubenmaße verbleiben würden. Die für aneinandergrenzende Abbaufelder begehrten Grubenmaße oder Grubenmaße und Überscharen oder Überscharen bilden ein Grubenfeld.

(2) Dem Antrag müssen zu entnehmen sein:

1. Vor- und Familienname, Beruf und Anschrift des Antragstellers, bei mehreren Eigentümern des Abbaufeldes aller Antragsteller unter Angabe ihrer Anteile, bei einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechtes Name und Sitz,
2. die Bezeichnung des Grubenfeldes und der dieses bildenden Grubenmaße oder Überscharen,
3. die Lage der Eckpunkte der Rechtecke der begehrten Grubenmaße oder Überscharen in Koordinaten, die sich auf das System der Landesvermessung (§ 9 Abs.2) beziehen, in Metern auf zwei Dezimalstellen,
4. die Nummern der Grundstücke, auf denen die begehrten Grubenmaße oder Überscharen zu liegen kommen, die Katastral- und Ortsgemeinde sowie der politischen Bezirke, wo sich die Grundstücke befinden, die Einlagezahlen des Grundbuches, die Namen und Anschriften der Grundeigentümer sowie deren Eigentumsanteile,
5. Angaben über die Gewinnungsberechtigungen und die Speicherbewilligungen im Bereich der begehrten Grubenmaße oder Überscharen sowie die Namen und Anschriften der Berechtigten.

(3) Dem Antrag sind drei Abschriften von diesem anzuschließen, ferner etwaige Vermessungsprotokolle und Berechnungen, eine von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder einem nach § 139 anerkannten verantwortlichen Markscheider angefertigte

Geltende Fassung

nicht Grundeigentümer der von den begehrten Grubenmaßen erfaßten Grundstücken ist, Unterlagen zum Nachweis der Überlassung des Gewinnens der im Abs. 2 angeführten mineralischen Rohstoffe, die Vollmacht eines allfälligen Bevollmächtigten des Antragstellers sowie ein den letzten Stand wiedergebender Firmenbuchauszug, wenn der Antragsteller im Firmenbuch eingetragen ist.

(4) Die Lagerungskarte nach Abs. 3 hat sowohl die Begrenzungen der umzuwendelnden Abbaufelder als auch die der dafür begehrten Grubenmaße zu enthalten. Der § 28 gilt sinngemäß.

(5) Anträge auf Umwandlung, die nicht den Bestimmungen des Abs. 2 Z 3 oder des Abs. 4 entsprechen, sind von der Behörde zurückzuweisen. Sind andere Bestimmungen des Abs. 2 oder des Abs. 3 nicht eingehalten worden, hat die Behörde dem Antragsteller eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der dieser den nicht eingehaltenen Bestimmungen noch entsprechen kann. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist oder wenn innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist kein Antrag oder im Fall der Zurückweisung kein weiterer entsprechender Antrag gestellt wird, sind die Gewinnungsbewilligungen von der Behörde für erloschen zu erklären. Ansonst hat die Behörde die Umwandlung der Abbaufelder in Grubenmaße mit Bescheid festzustellen.

.....
....

§ 217. (1)

Vorgeschlagene Fassung

Lagerungskarte in vierfacher Ausfertigung, sofern der Antragsteller nicht Grundeigentümer der von den begehrten Grubenmaßen oder Überscharen erfaßten Grundstücken ist, Unterlagen zum Nachweis der Überlassung des Gewinnens der im Abs. 2 angeführten mineralischen Rohstoffe, die Vollmacht eines allfälligen Bevollmächtigten des Antragstellers sowie ein den letzten Stand wiedergebender Firmenbuchauszug, wenn der Antragsteller im Firmenbuch eingetragen ist.

(4) Die Lagerungskarte nach Abs. 3 hat sowohl die Begrenzungen der umzuwendelnden Abbaufelder als auch die der dafür begehrten Grubenmaße oder Überscharen zu enthalten. Der § 28 gilt sinngemäß.

(5) Anträge auf Umwandlung, die nicht den Bestimmungen des Abs. 2 Z 3 oder des Abs. 4 entsprechen, sind von der Behörde zurückzuweisen. Sind andere Bestimmungen des Abs. 2 oder des Abs. 3 nicht eingehalten worden, hat die Behörde dem Antragsteller eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der dieser den nicht eingehaltenen Bestimmungen noch entsprechen kann. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist oder wenn innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist kein Antrag oder im Fall der Zurückweisung kein weiterer entsprechender Antrag gestellt wird, sind die Gewinnungsbewilligungen von der Behörde für erloschen zu erklären. Ansonst hat die Behörde die Umwandlung der Abbaufelder in Grubenmaße oder Überscharen mit Bescheid festzustellen.

.....
....

§ 217. (1)

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

.....

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verfahren und Rechtsmittelverfahren sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu Ende zu führen.

.....

.....

(6) Die in den Abs. 2 bis 5 genannten Verfahren sind von den vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zuständigen Behörden zu Ende zu führen.

§ 223. (1)

.....

.....

(7) § 217 Abs. 6 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren sind an die nach §§ 170 und 171 zuständigen Behörden abzutreten.

.....

.....

(2) Verfahren, die am 31. Dezember 1998 anhängig waren, sind, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 von den damals zuständigen Behörden zu Ende zu führen.

.....

.....

(6) Verfahren nach diesem Bundesgesetz, die zwischen dem 1. Jänner 1999 und dem 1. Jänner 2001 anhängig geworden sind, sind von den am 1. Jänner 1999 zuständig gewesenen Behörden zu Ende zu führen.“

§ 223. (1)

.....

.....

(7) Die Z 1 und 42 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000, sowie die §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 1 Z 4, 25 Abs. 1 Z 1, 33, 34 Abs. 1, 35 Abs. 1 Z 8 und Abs. 3, 39, 67a, 76, 80 Abs. 2 Z 5 und 11, 82 Abs. 1 Z 4, Abs. 2 und 3, 84, 104 Abs. 2, 108, 112 Abs. 1, 113 Abs. 2 Z 3, 115 Abs. 3, 116 Abs. 4, 7 und 10, 119 Abs. 2, 7 und 9, 125 Abs. 1 und 2, 128 Abs. 1, 129, 132 Abs. 2, 134 Abs. 1, 135 Abs. 2 bis 4, 136, 137, 138 Abs. 1, 153 Abs. 2, 156 Abs. 4, 160 Abs. 2 Z 3, 170, 171 Abs. 1 und 2, 174 Abs. 1, 175 Abs. 1 und 2, 178 Abs. 4, 179 Abs. 3 und 4, 180 Abs. 1 und 2, 185 Abs.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

3, 4, 6 und 7, 191 Abs. 6, 193 Abs. 7, 196 Abs. 1, 197 Abs. 6, 202 Abs. 1 bis 5 sowie § 217 Abs. 2 und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten am 1. Jänner 2001 in Kraft.